

Gemeindeverwaltungsverband Marbach am Neckar

Vorlage Gemeindeverwaltungsverband GVV/2025-1	Aktenzeichen: 621.31 Amt: Stadtbauamt
---	--

Verhandlungsfolge	TOP	Termin	Kennung	Beratungsaktion
GVV		30.04.2025	öffentlich	Beschluss

26. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Gemeindeverwaltungsverband Marbach am Neckar – "Freizeitgelände Weitblick", Stadt Marbach am Neckar, Rielingshausen

- Aufstellungsbeschluss, Vorentwurf

Antrag:

Die Vertreter der Stadt Marbach am Neckar in der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverband Marbach am Neckar werden beauftragt, folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Für den Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Marbach am Neckar wird das 26. Änderungsverfahren „Freizeitgelände Weitblick“ im Marbacher Stadtteil Rielingshausen eingeleitet.
2. Dem Vorentwurf für die 26. Flächennutzungsplanänderung „Freizeitgelände Weitblick“, bestehend aus dem Lageplan im Maßstab 1:5.000, der Begründung und dem Umweltbericht vom 13. Februar 2025 wird zugestimmt.
3. Die Verbandsverwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vorzunehmen.

Sachverhalt

Das ca. 3,1 ha große Plangebiet auf Teilen des Flurstücks 700, Stadt Marbach am Neckar, Rielingshausen ist derzeit von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Steinbruchbetriebs umfasst und ist dem Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 BauGB zuzuordnen.

Es wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch den Parallelweg zur Landesstraße 1124, Flurstück 418,
- Im Osten durch den Hang des in Verfüllung befindlichen Steinbruchs,
- Im Süden durch die bereits als Obstwiese rekultivierten Flächen,
- Im Westen durch einen Gehölzbestand und die daran anschließenden, als Obstwiese rekultivierten Flächen.

Die Planungsfläche wurde zum Abbau von Kalkstein im Steinbruch Marbach-Rielingshausen genutzt und nachfolgend wieder aufgefüllt. Hierbei entstand eine Erhebung mit weitläufigen Sichtbeziehungen in die Umgebung. Diese soll erhalten und in ein Konzept zur ortsnahe Freizeitgestaltung eingebunden werden.

laut Antrag	einstimmig	mehrheitlich	Ja	Nein	Enthaltungen

Das Gelände ist weitgehend mit Erdaushub verfüllt und in Rekultivierung befindlich. Überwiegenden Teilen des Plangebiets lagert auf der Verfüllung eine Halde von nicht verwertbaren Bestandteilen aus dem Steinbruchbetrieb auf. Diese Halde war befristet genehmigt. Das Landratsamt duldet im Hinblick auf die Erstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die dort vorgesehene Festsetzung der Halde als Ablagerungsfläche die Halde bis zum Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Innerhalb des Plangebiets soll abweichend vom bestehenden Landschaftspflegerischen Begleitplan / Folgenutzungskonzept des Steinbruchs im nördlichen Teil ein ortsnahes, landschaftsbezogenes Freizeitgelände mit Spielelementen, Lehrpfad und Aussichtsplattform entstehen. Obstwiesen und landwirtschaftliche Flächen mit Zweckbestimmung Grünland stellen den ökologischen Ausgleich her und binden den Bereich in die naturschutzfachlich hochwertigen Landschaftselemente im Umfeld ein. Im südlichen Teil des Plangebiets soll auf der Halde eine dem Steinbruchbetrieb mit Schotterwerk dienende Photovoltaikanlage errichtet werden, die daher nicht Gegenstand des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist. Festgesetzt werden hingegen neben der Halde die erforderlichen Wegeverbindungen für die Landwirtschaft sowie zusätzliche fußläufige Erschließung des Freizeitgeländes.

Mit diesem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll das nördliche Teilgebiet für die örtliche Bevölkerung zur Naherholung erschlossen und nach Jahrzehnten der Nutzung durch den Steinbruchbetrieb öffentlich zugänglich werden. Der südliche Teil bleibt im Bereich der umzäuten PV-Anlage bis zu deren Rückbau der PV-Anlage Bestandteil des Betriebsgeländes und wird in diesem Zeitraum daher nicht zugänglich sein.

Sobald der alte Steinbruch verfüllt ist, können jedoch bereits die im südlichen Teil vorgesehenen Wegeverbindungen für die Öffentlichkeit hergestellt und zugänglich gemacht werden. Die Klöpfer GmbH & Co. KG und die Stadt Marbach am Neckar haben am 20.12.2024 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag als Durchführungsvertrag unterzeichnet. Als Vorhaben- und Erschließungsplan liegt ein Gestaltungskonzept vom 15.10.2024 vor, das Bestandteil des Vertrages ist. Beide sind Gegenstand des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Für die 26. Änderung des Flächennutzungsplans werden im nördlichen Teil des Plangebiets das Freizeitgelände als Spielplatz sowie die Streuobstwiese als Fläche und Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Im südlichen Teil erfolgt die Kennzeichnung von Flächen für Aufschüttungen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist notwendig, damit dessen Darstellungen keinen Widerspruch zu den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes enthalten. Die im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan festzusetzende Ablagerung (Halde) wird in der 26. Änderung des Flächennutzungsplans nicht dargestellt, da sie lediglich den Untergrund für die jeweils vorgesehene Oberflächennutzung bildet.

In einem separaten immissionsschutzrechtlichen Verfahren wird im Zuge der Erstellung dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplans der nördliche Teilbereich des Plangebiets aus der Rekultivierungsplanung des Steinbruchbetriebs entlassen und im südlichen Teilbereich entsprechend den Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans - widerspruchsfrei geändert bzw. angepasst.

Die naturschutzrechtliche Gleichwertigkeit gemäß Ökokontoverordnung im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist im Umweltbericht dargelegt und wird für die Änderung der Rekultivierung übernommen.

Der Vorlage sind als Anlagen der Lageplan, die Begründung und der Umweltbericht zur 26. Flächennutzungsplanänderung als Anlagen 1-3 beigefügt.

Finanzierung / Folgekosten:

Die Verfahrenskosten der 26. Flächennutzungsplanänderung „Freizeitgelände Weitblick“ des Gemeindeverwaltungsverbandes Marbach am Neckar werden vom Vorhabenträger übernommen.

Anlage(n):

1. Vorlage 2015-13 Anlage 1_FNP Lageplan
2. Vorlage 2015-13 Anlage 2_FNP Begründung
3. Vorlage 2015-13 Anlage 3_FNP Umweltbericht

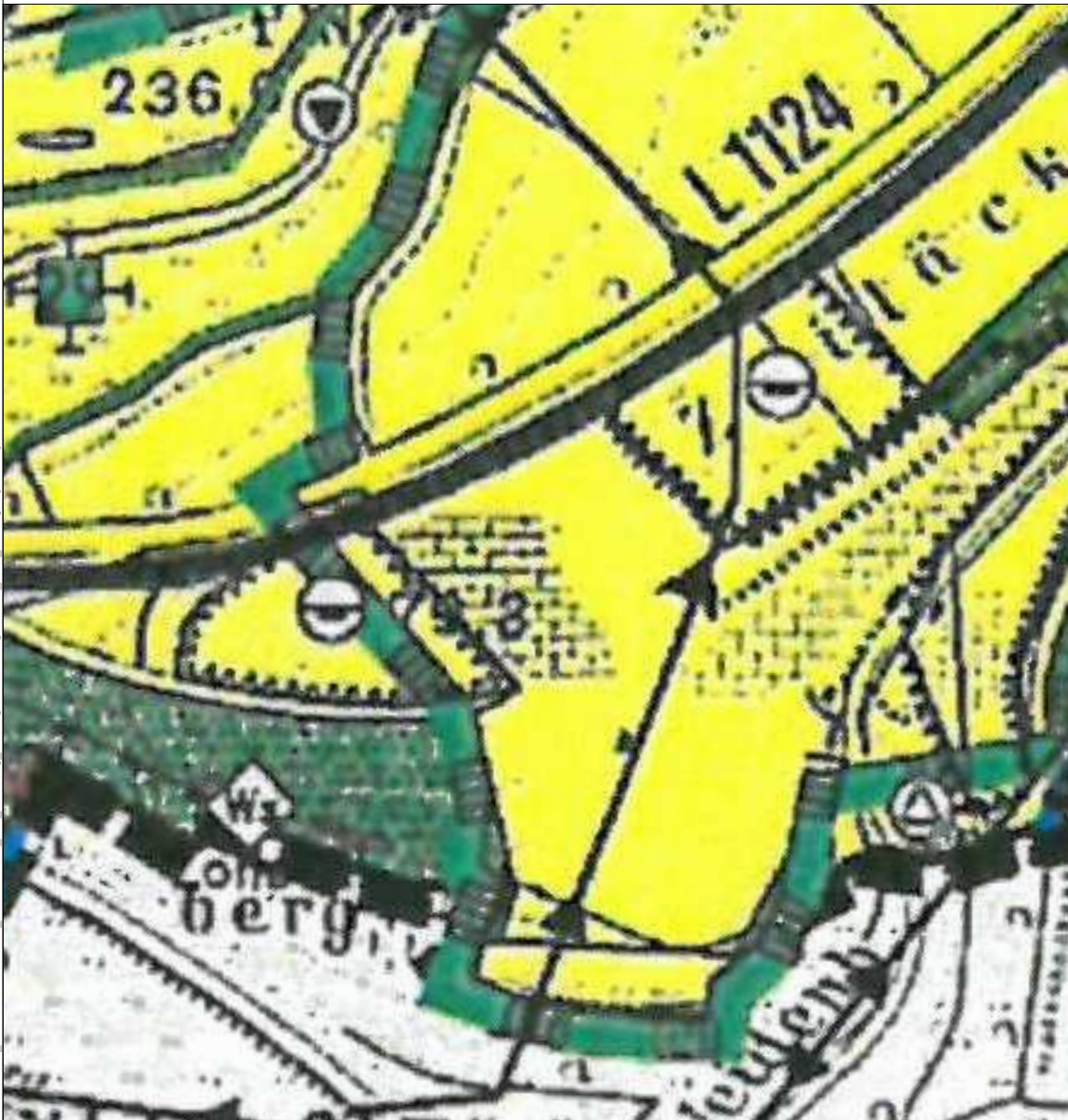
öffentliche Vorlage Gemeindeverwaltungsverband GVV/2025-1
26. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Gemeindeverwaltungsverband
Marbach am Neckar – "Freizeitgelände Weitblick", Stadt Marbach am Neckar,
Rielingshausen
- Aufstellungsbeschluss, Vorentwurf

Für Ihre Notizen:

S:\daten\STADT-LP-427\GW Marbach am Neckar\427-002\FNP-Änderung Freizeitgelände Weitblick\FNP-Änderung Freizeitgelände-Rielingshausen_UTM_VE.dwg Layout: Layout1

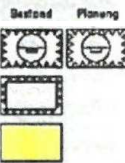
Auszug aus dem
rechtswirksamen Flächennutzungsplan 1990-2005
des Gemeindeverwaltungsverbandes Marbach am Neckar,
rechtswirksam seit dem 20.06.2000

26. Änderung des
Flächennutzungsplans 1990-2005
des Gemeindeverwaltungsverbandes Marbach am Neckar
für den Bereich
„Freizeitgelände Weitblick“, Stadtteil Rielingshausen



ZEICHENERKLÄRUNG

Sonstige Flächen und Anlagen



- Abgrabungen §5 Abs.2 Nr.8 BauGB
- Aufschüttungen §5 Abs.2 Nr.8 BauGB
- Landwirtschaft §5 Abs.2 Nr.9a BauGB

ZEICHENERKLÄRUNG

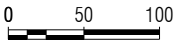
 Räumlicher Geltungsbereich der 26. Änderung des Flächennutzungsplans 1990-2005 für den Bereich "Freizeitgelände Weitblick", Stadtteil Rielingshausen (Fläche ca. 3,1 ha)

Bauflächen

-  Baufläche gemäß Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Freizeitgelände Weitblick" (mit Multifunktionsflächen)
-  Spielplatz

Sonstige Flächen und Anlagen

-  Aufschüttungen § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB
-  Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB umgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Streuobstwiese)



Gesetzliche Grundlagen:

BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

PlanzV vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Fläche: ca. 3,10 ha

Aufstellungsbeschluss: § 2 Abs. 1 BauGB

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss: § 2 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit: § 3 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange: § 4 Abs. 1 BauGB

Beschluss zur Veröffentlichung im Internet: § 3 Abs. 2 BauGB

Ortsübliche Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet: § 3 Abs. 2 BauGB

Veröffentlichung im Internet des Planentwurfs: § 3 Abs. 2 BauGB

Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange: § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB

Feststellungsbeschluss:

Hiermit wird bestätigt, dass dieser zeichnerische Teil dem Feststellungsbeschluss des Gemeinderats entspricht (Ausfertigung).

Verwaltungsgemeinschaft Marbach am Neckar, den Jan Trost, Bürgermeister der Stadt Marbach a. N.

Genehmigungserlass: § 6 Abs. 1 BauGB

Öffentliche Bekanntmachung: § 6 Abs. 5 BauGB

Inkrafttreten: § 6 Abs. 5 BauGB

Maßstab 1:5000



Gemeindeverwaltungsverband
MARBACH am Neckar

26. Änderung des Flächennutzungsplans
1990-2005 für den Bereich „Freizeitgelände
Weitblick“, Stadtteil Rielingshausen

Vorentwurf vom 13.02.2025

baldauf
ARCHITEKTEN
STADTPLÄNER

Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH
Geschäftsführer: Prof. Dr. Ing. Gerd Baldauf
Schreiberstraße 27 · 70199 Stuttgart
Tel. 0711 967 87-0 · Fax 0711 967 87-22
www.baldaufarchitekten.de · info@baldaufarchitekten.de



**26. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands
Marbach am Neckar
für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
„Freizeitgelände Weitblick“
Stadt Marbach am Neckar, Gemarkung Rielingshausen**

**Stand: 13. Februar 2025
Vorentwurf**

BEGRÜNDUNG

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage, Ziel und Zweck der Planung	2
2.	Vorgaben des Regionalplans	3
3.	Umwelt- und Artenschutz, Umweltbericht	4
4.	Alternativenprüfung	4
5.	Flächenbilanz	5

1. Ausgangslage, Ziel und Zweck der Planung

Das Plangebiet umfasst Teilflächen des Flurstücks 700, Stadt Marbach am Neckar, Gemarkung Rielingshausen. Es wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch den Parallelweg zur Landesstraße 1124, Flurstück 418,
- Im Osten durch den Hang des in Verfüllung befindlichen Steinbruchs,
- Im Süden durch die bereits als Obstwiese rekultivierten Flächen,
- Im Westen durch einen Gehölzbestand und die daran anschließenden, als Obstwiese rekultivierten Flächen.

Das Plangebiet von ca. 3,1 ha ist derzeit von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Steinbruchbetriebs umfasst und ist dem Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Bau GB zuzuordnen. Das Gelände ist weitgehend mit Erdaushub verfüllt und in Rekultivierung befindlich. Überwiegenden Teilen des Plangebiets lagert auf der Verfüllung eine Halde von nicht verwertbaren Bestandteilen aus dem Steinbruchbetrieb auf. Diese Halde war befristet genehmigt. Das Landratsamt duldet im Hinblick auf die Erstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die dort vorgesehene Festsetzung der Halde als Ablagerungsfläche die Halde bis zum Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Innerhalb des Plangebiets soll abweichend vom bestehenden Landschaftspflegerischen Begleitplan / Folgenutzungskonzept des Steinbruchs im nördlichen Teil ein ortsnahes, landschaftsbezogenes Freizeitgelände mit Spielelementen, Lehrpfad und Aussichtsplattform entstehen. Obstwiesen und landwirtschaftliche Flächen mit Zweckbestimmung Grünland stellen den ökologischen Ausgleich her und binden den Bereich in die naturschutzfachlich hochwertigen Landschaftselemente im Umfeld ein. Im südlichen Teil des Plangebiets soll auf der Halde eine dem Steinbruchbetrieb mit Schotterwerk dienende Photovoltaikanlage errichtet werden, die daher nicht Gegenstand des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist. Festgesetzt werden hingegen neben der Halde die erforderlichen Wegeverbindungen für die Landwirtschaft sowie zusätzliche fußläufige Erschließung des Freizeitgeländes.

Mit diesem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll das nördliche Teilgebiet für die örtliche Bevölkerung zur Naherholung erschlossen und nach Jahrzehnten der Nutzung durch den Steinbruchbetrieb öffentlich zugänglich werden. Der südliche Teil bleibt im Bereich der umzäuten PV-Anlage bis zu deren Rückbau der PV-Anlage Bestandteil des Betriebsgeländes und wird in diesem Zeitraum daher nicht zugänglich sein. Sobald der alte Steinbruch verfüllt ist, können jedoch bereits die im südlichen Teil vorgesehenen Wegeverbindungen für die Öffentlichkeit hergestellt und zugänglich gemacht werden.

Die Klöpfer GmbH & Co. KG und die Stadt Marbach am Neckar haben am 20.12.2024 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag als Durchführungsvertrag unterzeichnet. Als Vorhaben- und Erschließungsplan liegt ein Gestaltungskonzept vom 15.10.2024 vor, das Bestandteil des Vertrages ist. Beide sind Gegenstand des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Für die 26. Änderung des Flächennutzungsplans werden im nördlichen Teil des Plangebiets das Freizeitgelände als Spielplatz sowie die Streuobstwiese als Fläche und Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Im südlichen Teil erfolgt die Kennzeichnung von Flächen für Aufschüttungen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist notwendig, damit dessen Darstellungen keinen Widerspruch zu den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes enthalten. Die im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan festzusetzende Ablagerung (Halde) wird in der 26. Änderung des Flächennutzungsplans nicht dargestellt, da sie lediglich den Untergrund für die jeweils vorgesehene Oberflächennutzung bildet.

In einem separaten immissionsschutzrechtlichen Verfahren wird im Zuge der Erstellung dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplans der nördliche Teilbereich des Plangebiets aus der Rekultivierungsplanung des Steinbruchbetriebs entlassen und im südlichen Teilbereich entsprechend den Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans - widerspruchsfrei geändert bzw. angepasst. Die naturschutzrechtliche Gleichwertigkeit gem. ÖkVO im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen

Bebauungsplans ist im Umweltbericht dargelegt und wird für die Änderung der Rekultivierung übernommen.

2. Vorgaben des Regionalplans

Das Plangebiet ist in der verbindlichen Raumnutzungskarte als Vorranggebiet Regionaler Grünzug sowie als Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt. Die Darstellung eines Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist mit Genehmigung der Regionalplanänderung „Gebiete zur Rohstoffsicherung“ vom 04.09.2024 entfallen.

Folgende Ziele und Grundsätze des Regionalplans sind für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan einschlägig und entsprechend zu beachten (Ziele) oder zu berücksichtigen (Grundsätze). Soweit sie nicht der Gebietsdarstellung in der Raumnutzungskarte zugeordnet sind, sind sie kursiv angeführt. Festlegungen, die durch das Vorhaben unterstützt oder verwirklicht werden, sind unterstrichen.

3.0.11.1 (G1): In den direkt an die Siedlungen angrenzenden Bereichen soll die Erholungsfunktion in Abstimmung mit anderen Landschaftsfunktionen gefördert werden. Die Erreichbarkeit der Flächen aus den Siedlungen heraus und der Verbund mit innerörtlichen Grünflächen und den überörtlichen Naherholungsbereichen soll gesichert werden.

3.0.11.3 (G1): Erholungs- und Freizeiteinrichtungen sollen einerseits den Siedlungsbereichen und -schwerpunkten möglichst günstig zugeordnet werden; andererseits sind die für die Erholung besonders geeigneten Landschaftsräume, Kur- und Erholungsorte sowie Sehenswürdigkeiten in Ihrem besonderen Charakter zu sichern und weiterzuentwickeln.

3.1.1 (Z1): Die in der Raumnutzungskarte festgelegten Regionalen Grünzüge sind Vorranggebiete für den Freiraumschutz mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung des Freiraumes und der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs. Die Regionalen Grünzüge dienen der Sicherung der Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz, der naturbezogenen Erholung sowie insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und Produktion. Regionale Grünzüge dürfen keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung ausgesetzt werden. Funktionswidrige Nutzungen sind ausgeschlossen. Die Erweiterung bestehender standortgebundener technischer Infrastruktur ist ausnahmsweise zulässig.

3.1.1 (Z4): Sofern die in der Raumnutzungskarte gebietsscharf festgelegten regionalen Grünzüge Vorranggebiete für den Abbau bzw. für die Sicherung von Rohstoffen gemäß PS 3.5.1 (Z) bzw. 3.5.2 (Z) überlagern, haben diese Vorrang gegenüber anderen im Grünzug zulässigen Nutzungen.

(Anmerkung: Die Rohstoffgewinnung ist im Plangebiet abgeschlossen und die Oberfläche zur Nachnutzung weitgehend wiederhergestellt. Somit kann die Nachnutzung auf dem nördlichen Teilgebiet in Form des Freizeitgeländes, einschließlich der extensiven Grünflächen sowie den Bereichen zur Entwicklung von Natur und Landschaft an die Stelle des ehemaligen Vorranggebietes für den Abbau treten. Dabei soll auch die bestehende Halde erhalten bleiben und die neue Topographie des Plangebiets darstellen.)

3.2.1 (G1): Zur Erhaltung und Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Sicherung und Förderung der biologischen Vielfalt werden Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt und in der Raumnutzungskarte gebietsscharf dargestellt. Ihren Belangen kommt bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu.

3.5.0.4 (G1): Die Rekultivierung abgeschlossener Abbauvorhaben sollte in Abstimmung mit den landschaftlichen Gegebenheiten der Abbaustelle selbst sowie ihrer Umgebung durchgeführt werden. Den Belangen des Arten-, Biotop- und Bodenschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft kommt dabei besondere Bedeutung zu.

Die Festlegungen des Regionalplans als zu beachtende Ziele und zu berücksichtigende Grundsätze stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

3. Umwelt- und Artenschutz, Umweltbericht

Für die Belange des Umwelt- und Artenschutzes ist für die 26.Flächennutzungsplanänderung und den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist ein einheitlicher Umweltbericht durch das Büro Dr. Fahlbusch + Partner, Clausthal-Zellerfeld, erstellt worden. Dieser wird Bestandteil der 26.

Flächennutzungsplanänderung sowie gesonderter Teil der Begründung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist ebenfalls Gegenstand des Umweltberichts.

4. Alternativenprüfung

Die geplanten Nutzungen sind in hohem Maße an die Standortgegebenheiten gebunden. Insbesondere das weitgehend verfüllte Steinbruchgelände und die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festzusetzende Halde als künftige Topografie erlauben diese einzigartige Nutzungskombination. Hinzu kommt, dass kurz- bis mittelfristig auch die Schaffung eines Biotopverbundes zwischen naturschutzfachlich hochwertigen Landschaftselementen im Umfeld, des in Rekultivierung befindlichen Steinbruchs und dem Plangebiet bereits während der Nutzung als Freizeitgelände im Norden bzw. dienender PV-Anlage im Süden ermöglicht wird.

Alternativen zur Umsetzung der gegenständlichen Planung mit ihren Zielen stehen daher nicht zur Verfügung.

5. Flächenbilanz

(gerundet auf volle 10 m²)

Bestehende Nutzung gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan / Folgenutzungskonzept

Landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker)	rd.	25.680 m ²
Obstbaumwiese	rd.	3.420 m ²
Feldhecken, Feldgehölze	rd.	1.480 m ²
Feldweg	rd.	440 m ²

Neue Nutzung

Spielplatzfläche	rd.	9.470 m ²
Streuobstwiese	rd.	3.840 m ²
Verkehrsflächen	rd.	2.440 m ²
Feldhecken, Feldgehölze	rd.	1.580 m ²
Landwirtschaftliche Fläche (Wiese, Bereich östlich Weg, Bereich PV-Anlage)	rd.	13.690 m ²

Gesamtfläche Plangebiet rd. **31.020 m²**

Aufgestellt:

Gemeindeverwaltungsverband Marbach am Neckar
tt.mm.2025

Ausgefertigt:

Bürgermeister Jan Trost, Verbandsvorsitzender



"Freizeitgelände Weitblick"

Umweltbericht mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

**zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Stadt Marbach am Neckar)
und zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes
(Gemeindeverwaltungsverband Marbach am Neckar)**

Vorhabenträger:

Klöpfer GmbH & Co. KG
Talaue 9
71364 Winnenden

Bearbeiter:

Dipl.-Biol. Thomas Dunz
Dipl.-Biol. René Wasmund
Dr. Fahlbusch + Partner
Sorge 29
38678 Clausthal-Zellerfeld
Tel.: 05323/71583-0
Fax: 05323/71583-8

13. Februar 2025

Dr. Fahlbusch + Partner
- Bearbeiter -

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Seite

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	4
2	ANGEWANDTE PRÜFMETHODEN.....	12
3	ÜBERGEORDNETE UMWELTZIELE UND –VORGABEN	14
4	BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER SCHUTZGÜTER.....	19
5	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG UND NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG.....	24
6	GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	32
7	GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG ERHEBLICHER NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT (MONITORING)	33
8	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	33
9	QUELLENVERZEICHNIS	34

V E R Z E I C H N I S D E R A N H Ä N G E

Anhang

ÜBERSICHTS- UND LAGEPLÄNE

- | | |
|--|------------|
| • Lageplan mit Verwaltungsgrenzen M 1 : 5.000 | 1/1 |
| • Darstellung der Festsetzungen und Kennzeichnungen M 1 : 1.500 | 1/2 |
| • Übersichtsplan mit Darstellung der Grenzen der Schutzgebiete
nach Naturschutzrecht M 1 : 10.000 | 1/3 |
| • Übersichtskarte mit Darstellung der Wasserschutzgebiete M 1 : 10.000 | 1/4 |
| • Auszug Raumnutzungskarte Regionalplan Stuttgart M 1 : 5.000 | 1/5 |
| • Biotoptypenplan M 1 : 1.500 | 1/6 |
| • Konzept Biotopverbund im Bereich Planungsfläche M 1 : 5.000 | 1/7 |

ISTZUSTAND UND PLANUNG

- | | |
|---|------------|
| • Rekultivierungsplanung gemäß LBP M 1 : 2.500 | 2/1 |
| • Geplante Geländegestaltung – „Freizeitgelände Weitblick“
(erstellt durch Gesswein Landschaftsarchitekten,
Burgstraße 47, 73614 Schorndorf) | 2/2 |

BILANZEN

- | | |
|---|------------|
| • Biotope: Bilanz Ist- und Planzustand | 3/1 |
| • Boden: Bilanz Ist- und Planzustand | 3/2 |

1 BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS

1.1 ZIELE DES PLANVORHABENS / NOTWENDIGKEIT DER BAULEITPLANUNG

Geplant ist die Sicherung der geordneten und umweltverträglichen Nachnutzung einer ehemaligen, im Norden bereits teilrekultivierten Fläche des Steinbruchs Marbach-Rielingshausen der Klöpfer GmbH & Co. KG durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Ziele der Nachnutzung sind

- Förderung und Sicherung einer geordneten naturverträglichen, ortsnahe Erholungsnutzung einschließlich Anlage eines Aussichtspunktes durch Festsetzung der Ablagerungsfläche und
- kurz- bis mittelfristig Schaffung eines Biotopverbundes zwischen naturschutzfachlich hochwertigen Landschaftselementen im Umfeld der Planungsfläche wie z. B. Obstbaumwiesen und anderen, bereits renaturierten Flächen des Steinbruches.

Die derzeit im Außenbereich gemäß § 35 BauGB [1]¹ liegende Fläche ist durch Verfüllung von unbelastetem Erdaushub sowie von nicht verwertbarem Material aus dem Steinbruch Marbach-Rielingshausen entstanden. Aufliegend ist eine Haldenfläche aus autochthonem Material, die eine Erhöhung schafft, von der aus weitläufige Sichtbeziehungen in die umgebende Landschaft möglich sind. Das Plangebiet ist derzeit noch nicht endmodelliert.

Das Plangebiet umfasst Teile des Flurstücks 700, Stadt Marbach am Neckar, Gemarkung Rielingshausen im Landkreis Ludwigsburg. Die Lage ist in **Anhang 1/1** dargestellt. Das gesamte Plangebiet liegt derzeit innerhalb des immissionsschutzrechtlich genehmigten Steinbruchgeländes. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den nördlichen Teil des B-Planes wird in einem separaten Verfahren entsprechend räumlich zurückgenommen, im südlichen Teil entsprechend der Festsetzungen im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan angepasst.

¹ Die Angaben in eckigen Klammern [x] beziehen sich auf Textabschnitt 9 „Quellenverzeichnis“.

Das Plangebiet ist in eine nördliche und eine südliche Teilfläche unterteilt (im Weiteren auch Teilfläche Nord bzw. Teilfläche Süd oder Nordteil und Südteil). Für beide Teilflächen gilt hinsichtlich der Folgenutzung derzeit der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) aus der Steinbruchgenehmigung. Diese sieht größtenteils landwirtschaftliche Nutzfläche vor. Diese wird ergänzt durch einen Weg, Gehölze und eine kleinflächige Obstwiese.

Innerhalb der nördlichen Teilfläche ist ein Freizeitgelände Gegenstand der vorliegenden Planung. Dieses soll die ortsnahe, landschaftsbezogene Erholungsnutzung z. B. durch gezielte Anlage von Spielelementen für Kinder und Jugendliche, eines Lehrpfades sowie einer Aussichtsplattform fördern.

In der südlichen Teilfläche soll während der Laufzeit des Steinbruches eine Photovoltaikanlage betrieben werden. Eine Anbindung an die nördliche Teilfläche kann mit abgeschlossener Verfüllung des östlich angrenzenden Steinbruchgebietes erfolgen. Zudem können Flächen außerhalb der Verkehrsflächen bereits als Vernetzungsbiotope wie z. B. Grünland oder Ruderalfluren entwickelt werden, sobald die Geländeendmodellierung erfolgt ist.

Aufgrund der geplanten baulichen Anlagen wie z. B. Parkplätze, Wege und des Aussichtspunktes sowie der Abweichungen vom vorliegenden landschaftspflegerischen Begleitplan zum Steinbruch Marbach-Rielingshausen und den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (FNP) bezüglich landwirtschaftlicher Nutzflächen in Teilfläche Nord ist eine Änderung des FNP des Gemeindeverwaltungsverbandes Marbach am Neckar und die Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Stadt Marbach am Neckar erforderlich. Bei der Änderung des FNP handelt es sich um die 26. Änderung des FNP des Gemeindeverwaltungsverbandes Marbach am Neckar.

Der Bebauungsplan wird als Vorhabenbezogener Bebauungsplans nach § 12 BauGB i. V. m § 1, 1a, 2 und 2a, BauGB aufgestellt, da es sich um die standortgebundene planerische Sicherung eines Teils des Steinbruches Marbach-Rielingshausen durch den Vorhabenträger Klöpfer GmbH & Co. KG handelt. Der Vorhabenträger hat bereits einen öffentlich-rechtlichen Vertrag als Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 BauGB am 20.12.2024 mit der Stadt Marbach am Neckar abgeschlossen. Der Vertrag ist auf 25 Jahre befristet. Danach ist eine landwirtschaftliche Nachnutzung als Grünland möglich.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dieser Umweltbericht wird hiermit vorgelegt. Der Umweltbericht bezieht sich sowohl auf die 26. Änderung des FNP des Gemeindeverwaltungsverbandes Marbach am Neckar als auch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Vorhabenbezogener B-Plan) zum Vorhaben „Freizeitgelände Weitblick“ der Stadt Marbach am Neckar, da beide Vorhaben planerisch identisch sind und somit den gleichen Flächenbezug und gleiche Auswirkungen hervorrufen. Er ist Grundlage der Umweltprüfung bezüglich der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Hinweis: Die Photovoltaikanlage (PV-Anlage) ist nicht Gegenstand des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, da sie als dem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dienende Anlage nicht der Bauleitplanung unterliegt. Sie wird daher im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan nur gekennzeichnet. Prinzipiell steht die zeitlich begrenzte verbrauchernahe Erzeugung regenerativer Energien dem Ziel einer umweltgerechten Nachnutzung der Planungsfläche nicht entgegen.

Der Bereich, in dem die Photovoltaikanlage steht, soll in Form mageren Grünlandes entwickelt werden und entspricht somit dem im LBP festgelegten Nachnutzungsziel als landwirtschaftliche Nutzfläche. Das magere Grünland steht der Nutzung als Standort für die dienende PV-Anlage nicht entgegen. Die ebenfalls vorgesehene Obstwiese wird in den nördlichen Teil des Plangebiets verlegt, um diese ökologisch höherwertige Folgenutzung zeitnah zu ermöglichen.

Die Planungsfläche ist im Flächennutzungsplan derzeit als landwirtschaftliche Nutzungsfläche dargestellt und durch verschiedene Flächen für Abgrabungen und die Gewinnung von Bodenschätzen gekennzeichnet (vgl. Abbildung 1).

Die Abgrabungsfläche wird entsprechend der seither abgeschlossenen Gesteinsgewinnung und der fortschreitenden Verfüllung als Fläche für Aufschüttungen gekennzeichnet. In Teilfläche Nord sieht die 26. Änderung des FNP folgende Darstellungen vor:

- „Weißfläche“ mit Verweis zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan,
- Flächen zum Schutz von Natur- und Landschaft sowie
- Spielfläche.

Der Vorhabenbezogene B-Plan ist auf die geplante 26. Änderung des FNP abgestimmt. Die hierzu vorgesehenen Festsetzungen sind in Textabschnitt 1.3 beschrieben und in **Anhang 1/2** dargestellt. Verbindlich sind die Darstellungen des Vorhabenbezogenen B-Planes.

1.2 LAGE DES VORHABENS UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (B-Plan) für das „Freizeitgelände Weitblick“ liegt ca. 600 m südwestlich von Rielingshausen, einem Ortsteil der Stadt Marbach am Neckar. Lage und Grenze des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind in **Anhang 1/1** dargestellt. Die Grenze des Plangebietes entspricht dem Untersuchungsraum für den vorliegenden Umweltbericht.

Die Flächengröße beträgt

- **rd. 3,1 ha²** -.

Das Plangebiet verteilt sich folgendermaßen auf die beiden Teilflächen Nord und Süd:

- | | |
|-------------------|---------|
| • Teilfläche Nord | 1,8 ha, |
| • Teilfläche Süd | 1,3 ha. |

Das Plangebiet umfasst Teile des Flurstücks 700, Stadt Marbach am Neckar, Gemarkung Rielingshausen im Landkreis Ludwigsburg. Es wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch den Parallelweg zur Landesstraße 1124, Flurstück 418,
- im Osten durch den Hang des in Verfüllung befindlichen Steinbruchs,
- im Süden durch eine bereits als Obstwiese rekultivierten Flächen,
- im Westen durch einen Gehölzbestand und die daran anschließenden, als Obstwiese rekultivierte Fläche.

² Rundung auf 1.000 m² oder 0,1 ha.

1.3 PLANUNGSABSICHTEN UND FESTSETZUNGEN

1.3.1 PLANUNGSABSICHT

Die Klöpfer GmbH & Co. KG betreibt in Marbach-Rielingshausen einen Steinbruch mit Schotterwerk. Im westlichen Teil des Steinbruchs erfolgt die Wiederauffüllung zur Rekultivierung des Geländes gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan / Folgenutzungskonzept des Steinbruchs. Auf einem Teil der Auffüllung lagert eine Halde mit standorteigenem Abraum aus dem Steinbruchbetrieb, die dauerhaft dort verbleiben soll.

Geplant ist, den nördlichen Teil des Geländes als Freizeitgelände zu nutzen. Im Rahmen des Vorhabens soll bezogen auf die immissionsschutzrechtlich genehmigte Rekultivierungsplanung der nördliche Teil des Geländes als Freizeitgelände umgenutzt werden.

Im südlichen Teil soll die Folgenutzung für den Zeitpunkt, ab dem die als Nebenanlage zu beurteilende, dem Steinbruchbetrieb mit Schotterwerk dienende Photovoltaikanlage, rückgebaut ist, an die im nördlichen Teil vorgesehenen Ziele angebunden werden. Die Anbindung an die Erholungsnutzung kann schon ab dem Zeitpunkt vollständig durch Anlage der Wege erfolgen, ab dem die Verfüllung im östlich angrenzenden Steinbruchgebiet abgeschlossen ist. Die vollständige Herstellung eines Biotopverbundes im Bereich der südlichen Teilfläche erfolgt nach Rückbau der PV-Anlage.

Das derzeitige Gelände, einschließlich der Ablagerung steigt von allen Seiten auf den Hochpunkt im Bereich des künftigen Aussichtspunkts an. Es sind zur Herstellung der Topographie noch Geländemodellierungen notwendig.

1.3.2 GEPLANTE UMSETZUNG DES VORHABENS

Die Erschließung des Geländes für motorisierten Verkehr soll von der L 1124 über eine bestehende Zufahrt auf den gemeindeeigenen Weg (Flst. 418) von Nordosten in das Plangebiet erfolgen und nur bis zum vorgesehenen Parkplatz möglich sein. Weiterhin werden Zugangsmöglichkeiten für den nicht motorisierten Verkehr von Süden her geschaffen, sobald die Rekultivierung im angrenzenden Steinbruch abgeschlossen ist.

Im Bereich der Südfläche ist die langfristige Entwicklung und Sicherung magerer Vegetationsbestände wie Grünland in kleinflächiger Verzahnung mit offenen bzw. steinigten Bereichen das langfristige Entwicklungsziel. Deshalb ist explizit kein Auftrag nährstoffreichen Bodenmaterials vorgesehen. Nach Endmodellierung mit geeignetem mageren und steinhaltigem Material wird eine spezielle Wiesenmischung für PV-Anlagen angesät und danach die PV-Anlage errichtet werden.

Die zeitlich begrenzte Nutzung eines Teils der Teilfläche Süd steht dieser Zielsetzung nicht entgegen, da die vorgesehene Einsaat und das Untergrundmaterials auch zwischen den PV-Modulen die Entwicklung artenreichen Grünlandes zulässt.

Im nördlichen Randbereich des Vorhabengebiets steht auf der gesamten Länge eine Hecke, die den ehemaligen Steinbruch von dem landwirtschaftlichen Weg abgeschirmt hat und für das Gelände als Begrenzung prägend ist und erhalten wird.

1.3.3 FESTSETZUNGEN

Der Vorhabenbezogene B-Plan sieht zur geordneten Umsetzung der Planungsabsichten in Teilfläche Nord folgende Festsetzungen vor (vergleiche hierzu **Anhang 1/2**):

- Fläche für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Absatz 1 Nummer 15 BauGB): rd. 0,95 ha
Hier erfolgt die Anlage von Spiel- und Freizeitmöglichkeiten mit einer Versiegelung von maximal 500 m². Die übrigen Flächen werden als Grünfläche gestaltet. Sie bildet den zentralen Punkt der Planung in Bezug auf die zeitnahe, geordnete Sicherung und Steuerung der Erholungsnutzung.
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB): rd. 0,18 ha
Die Verkehrsflächen teilen sich auf Straßenverkehrsflächen und Verkehrsflächen mit besondere Zweckbestimmung Fahrradabstellflächen einschließlich Multifunktionsfläche mit Toilettenstellmöglichkeit, Öffentliche Parkfläche (für 16 PKW) und Fußgänger (einschließlich Radfahrer) auf.
Die Flächen dienen dem Ziel, die Erholungsnutzung auf die Fläche für Sport- und Spielanlagen zu leiten und die Annahme der Fläche durch Erholungssuchende zu fördern.

- Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr.18a BauGB): rd. 0,14 ha
Die Fläche dient der Schaffung eines Übergangs zwischen Planungsfläche und Rekultivierungsplanung des angrenzenden Steinbruches. Sie soll aus Gründen der Förderung der Biodiversität extensiv erfolgen.
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur & Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB): rd. 0,38 ha
Hier soll eine extensiv genutzte Obstbaumwiese entstehen. Diese wird aus heimischen Obstsorten durch Pflanzung entsprechender Hochstämme und der Entwicklung des Unterwuchses als extensive Wiese entwickelt.
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB): rd. 0,16 ha
Hier soll die bestehende Vegetation erhalten und gepflegt werden. Ziel ist der Erhalt der bestehenden Hecke im Norden und von Grünland.
- Fläche für Ablagerung (§ 9 Absatz 1 Nr. 14 BauGB): (rd. 0,94 ha)
Diese Fläche dient der Herstellung der erforderlichen Topographie. Sie wird überlagert durch die bereits genannten Festsetzungen.

In Teilfläche Süd sind folgende Festsetzungen vorgesehen:

- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB): rd. 0,07 ha
Die Verkehrsflächen teilen sich auf Straßenverkehrsflächen und Verkehrsflächen mit besondere Zweckbestimmung Fußgänger (einschließlich Radfahrer) auf.
Die Flächen dienen dem Ziel, die Erholungsnutzung auf die Fläche für Sport- und Spielanlagen zu leiten und die Annahme der Fläche durch Erholungssuchende zu fördern. Außerdem dient die Straßenverkehrsfläche dem landwirtschaftlichen Anliegerverkehr. Die Verkehrsflächen werden zeitnah nach Verfüllung des angrenzenden Steinbruchbereiches angelegt.
- Fläche für Ablagerung (§ 9 Absatz 1 Nr. 14 BauGB): (rd. 1,13 ha)
Diese Fläche dient der Herstellung der erforderlichen Topographie. Sie wird teilüberlagert durch die bereits genannte Festsetzung für Verkehrsflächen.

Zudem wird in Teilfläche Süd eine Freiflächen-PV Anlage errichtet, die für die Dauer des Steinbruchbetriebes überwiegend Strom für den benachbarten Steinbruch mit Schotterwerk liefern und Überschussstrom ins öffentliche Netz einspeisen wird. Bereits während des Betriebs der

PV-Anlage entstehen zwischen den Modulen voraussichtlich magere, nicht durch Düngemittel oder Pestizideintrag belastete und deshalb naturschutzfachlich hochwertige Vegetationsbestände.

1.4 WESENTLICHE WIRKUNGEN DER PLANUNG

Wesentliche Auswirkungen des Vorhabens können folgende Faktoren haben:

- Bodenarbeiten bei der Gestaltung / Modellierung der Vorhabenfläche inklusive Bautätigkeiten (Errichtung der Spielstätten etc.).
- Veränderung der derzeit genehmigten Rekultivierungsplanung wie z. B. der Ersatz landwirtschaftlichen Flächen durch Spiel- und Erholungsflächen.
- Wirkungen durch die Anwesenheit von Menschen während der Erholungsnutzung auf die Umgebung und das Landschaftsbild.

Umwelterhebliche Auswirkungen durch planungs(vorhaben)bedingte Emissionen, Abwässer und Abfälle sind aufgrund der Art des Vorhabens von vornherein auszuschließen.

1.4.1 BODENARBEITEN ZUR GESTALTUNG / MODELLIERUNG DER VORHABENFLÄCHE

Bodenarbeiten werden im Wesentlichen im Rahmen der derzeit zulässigen Geländegestaltung durchgeführt und werden sich auf kurze Zeiträume von wenigen Wochen beschränken. Durch die Planung verursacht werden zusätzliche Teil- und Vollversiegelungen durch die Anlage von zusätzlichen Verkehrsflächen und von befestigten Spielflächen (einschließlich Fundamenten etc.) Diese zusätzlichen Versiegelungen betragen insgesamt:

- | | |
|--------------------------------------|----------------------------|
| • Verkehrsflächen – Teilversiegelung | rd. 1.950 m ² , |
| • Verkehrsflächen – Vollversiegelung | rd. 50 m ² , |
| • Spielflächen – Vollversiegelung | rd. 450 m ² . |

1.4.2 VERÄNDERUNG DER DERZEIT GENEHMIGTEN REKULTIVIERUNGS- PLANUNG

Es erfolgt eine Änderung der derzeit genehmigten und auch im Hinblick auf die Eingriffsregelung zugelassenen Rekultivierungsplanung. Dies betrifft das gesamte Plangebiet und wird schutzgutbezogen im Rahmen der Eingriffsregelung untersucht.

1.4.3 VISUELLE WIRKUNGEN DER ERHOLUNGSNUTZUNG / STÖRUNGEN

Durch das Vorhandensein von verschiedenen Spielgeräten und -anlagen (Freizeitgelände) im geplanten Vorhabenbereich an Stelle der ursprünglichen landwirtschaftlichen Flächen ist eine erhöhte menschliche Aktivität zu erwarten. Diese ist durch die bestehenden Gehölze entlang des nördlich begrenzenden Wegs und die Topographie nach Norden und Süden und teilweise auch nach Westen jedoch bereits vor Umsetzung der Planungen ganz oder teilweise abgeschirmt.

1.5 DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ANDERWEITIGEN LÖ- SUNGSMÖGLICHKEITEN

Da es sich um eine vorhaben- und standortbezogene Planung handelt, wurden keine anderweitigen Lösungsmöglichkeiten zur Umsetzung der in Textabschnitt 1.1 beschriebenen Ziele der Planung untersucht.

2 ANGEWANDTE PRÜFMETHODEN

2.1 RÄUMLICHE ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES UND IN- HALTLICHE SCHWERPUNKTE DER UNTERSUCHUNG

Untersucht wurde der Geltungsbereich der 26. Änderung des FNP bzw. des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zum Vorhaben „Freizeitgelände Weitblick“. Eine Ausdehnung des Untersuchungsraumes über diese Grenzen hinaus ist wegen der Intensität und Reichweite der Vorhabewirkungen nicht erforderlich.

2.2 UNTERSUCHUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Gemäß UVPG [2] wurden planungs- bzw. vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter untersucht und bewertet. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden ebenfalls geprüft. Grundlage der Beschreibung des Istzustandes sind vorliegende Daten sowie eigene Begehungen in 2024.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 14 NatSchG [10] in Verbindung mit § 14 BNatSchG [9]) wurde schutzgutbezogen bei den entsprechenden, oben genannten Schutzgütern zur Bewertung der Konfliktintensität herangezogen. Herangezogen für die Bewertungen der Schutzgüter und entstehenden Konflikte wurden die in Textabschnitt 9 aufgeführten Quellen. Weitere Bewertungsmaßstäbe und die angewandten Fachkonventionen sind gegebenenfalls bei den einzelnen Bewertungen aufgeführt.

2.3 HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ERFORDERLICHEN INFORMATIONEN

Innerhalb der Planungsfläche wird derzeit noch auf Grundlage der Genehmigungen für den nördlichen Teil des Steinbruches Marbach-Rielingshausen die Verfüllung vorangetrieben. Ebenfalls finden Materialumlagerungen im Bereich der Halde statt. Der tatsächliche Zustand der Fläche ist somit fortwährend in Veränderung begriffen.

Da der Bewertung des Istzustands im Rahmen der Eingriffsregelung jedoch die genehmigten Rekultivierungsziele zugrunde gelegt wurden, ist eine sachgerechte Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung dennoch möglich.

3 ÜBERGEORDNETE UMWELTZIELE UND –VORGABEN

3.1 SCHUTZOBJEKTE NACH NATURSCHUTZRECHT

Innerhalb der Vorhabenfläche liegen keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß Kartierdaten des LUBW und kein Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan 2010. Der an der nördlichen Fläche des Plangebietes verlaufende Gehölzbestand kann als gesetzlich geschützte Feldhecke gemäß § 33 Abs. 1 Nr.6 Landesnaturschutzgesetz [10] eingestuft werden. Der Bestand ist zum Erhalt vorgesehen und wird durch die Planungen nicht beeinträchtigt, vgl. Textabschnitt 5.2.2.

Der Planungsfläche nächstgelegene sind folgende Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (angegeben sind Mindestentfernungen):

- FFH-Gebiet 7121-341 „Unteres Remstal und Backnanger Bucht“ rd. 160 m,
- Landschaftsschutzgebiet „Unteres MurrtaI“ direkt angrenzend,
- Naturdenkmal „Sumpfwiese im Eichenbachtal“ rd. 220 m.

Die Lage ist in **Anhang 1/3** dargestellt. Fernwirkungen der Planung bzw. des Vorhabens, welche die entsprechenden Schutz- und Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen können, sind nicht erkennbar. Ausnahme- oder Befreiungsverfahren werden somit nicht erforderlich.

3.2 WASSERSCHUTZGEBIETE, HEILQUELLENSCHUTZGEBIETE UND ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETE

Das Vorhaben liegt in der Zone III und IIIA des Wasserschutzgebiets 118043 "Rundsmühle, Pfarre Au". Die Zone I und II beziehungsweise IIA des Wasserschutzgebiets befindet sich südwestlich der Vorhabenfläche in ca. 300 m Entfernung jenseits der Kreisstraße im MurrtaI (vergleiche hierzu **Anhang 1/4**).

Beeinträchtigungen des Grundwassers und damit auch der Trinkwassergewinnung sind aufgrund der zu erwartenden wesentlichen Wirkungen der Planung mit Sicherheit auszuschließen.

3.3 LANDESENTWICKLUNGSPLAN, LANDSCHAFTSRAHMENPLAN UND UMWELTBERICHT ZUM REGIONALPLAN

Aus dem Landesentwicklungsplan ergeben sich keine Hinweise auf zu berücksichtigende übergeordnete Umweltziele im Plangebiet.

3.4 REGIONALPLAN

Im Regionalplan, einschl. genehmigter Änderung, ist für das Plangebiet ein Regionaler Grünzug (Ziel; Z) sowie ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Grundsatz; G) festgelegt und dargestellt. Das ebenfalls leicht überlappende Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist abgebaut und für die Planung ohne Belang (vgl. **Anhang 1/5**). Weiterhin sind verschiedene textliche Aussagen zu Grundsätzen enthalten, die für die Planung von Belang sein können. Diese Festsetzungen sind nachfolgend zusammengefasst und hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der Planung „Freizeitgelände Weitblick“ bewertet. Ziele sind hierbei endabgewogen, Grundsätze sind in der Abwägung vorrangig zu berücksichtigen.

Regionale Grünzüge (Z 3.1.1) dienen der Erhaltung und Verbesserung verschiedener Freiraumfunktionen wie z. B. Boden, Arten- und Biotopschutz, der naturbezogenen Erholung und der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und Produktion sowie der Sicherung der großräumigen Freiraumstruktur. Funktionswidrige Nutzungen, insbesondere Bebauung sind ausgeschlossen. Rechtskräftig genehmigte Vorhaben haben Bestandsschutz.

Die Planung „Freizeitgelände Weitblick“ steht dem nicht entgegen, da Ziele der Planung die geordnete naturbezogene, ortsrandnahe Erholung umfassen und somit gegenüber Erholungsnutzung sensible Bereiche entlasten. Die in Teilfläche Nord geplante Erholungsnutzung verringert die derzeit gemäß LBP auf rd. 2,6 ha geplante landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker). Grünlandentwicklung (Grünlandeinsaat) außerhalb der Spielfläche ist auf knapp rd. 1,4 ha vorgesehen. Eine Entwicklung zu magerem Grünland ist insbesondere in Teilfläche Süd beabsichtigt. Die bereits im LBP vorgesehene Streuobstwiese wird um rd. 400 m² vergrößert. Die geplante Entwicklung mageren Grünlandes und Vergrößerung einer Streuobstwiese fördert den Arten und Biotopschutz im regionalen Grünzug auf einer wegen der Vornutzung als Abbaugelände besonders geeigneten Fläche, da hier die Entwicklung magerer Standorte ohne Beeinträchtigung fruchtbarer und ungestörter, gewachsener Böden erfolgen kann. Die vorgesehene

Erholungsnutzung ersetzt einen Teil des im Umweltberichtes zum Regionalplan erwähnten abbaubedingten Verlust einer Erholungslandschaft.

Ein Konflikt mit Ziel 3.1.1 des Regionalplanes bezüglich Sicherung von Freiraumfunktionen ist in einer zusammenfassenden Bewertung der planungsbedingten Wirkungen auf den regionalen Grünzug nicht erkennbar. Es handelt sich bei den beschriebenen Detailplanungen/-darstellungen um eine Abstimmung der Freiraumfunktionen untereinander.

Vorbehaltsgebiet Natur- und Landschaft (G 3.2.1): Diese Gebiete dienen der Erhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Diese Vorgabe wird durch die vorliegende Planung erfüllt. So werden nährstoffarme steinige Standorte sowie eine Obstbaumwiese angelegt und diese Nutzungen von der ortsnahe Erholungsnutzung entkoppelt.

Sonstige Regelungen zur Freiraumfunktionen außer Erholungsnutzung (G 3.05 bis G 3.0.8): Die ehemalige, in Endmodellierung befindliche Abbaufäche eignet sich aufgrund des in Teilfläche Süd steinig und nährstoffarmen Materials und der Südexposition besonders für die Entwicklung und Vernetzung trocken- magerer, für seltene Arten sehr gut geeigneter Standorte (G 3.0.5, G 3.0.6).

Die Planungsfläche liegt im 1.000 m Suchraum³ für den Biotopverbund feuchter Standorte, ist aufgrund der exponierten hohen Lage und des abfallenden Geländes hierfür aber von vornherein als ungeeignet einzustufen. Teilfläche Nord liegt zudem teilweise im 1.000 m Suchraum für den Biotopverbund mittlerer Standorte (vgl. **Anhang 1/7**). Die Planung von Grünlandesaaten und die Anlage einer Obstbaumwiese in diesem Bereich und nicht in Teilfläche Süd entspricht somit Grundsatz G 3.0.6, welcher eine besondere Eignung der Kern- und Verbindungsflächen des Biotopverbundes für die nachhaltige Sicherung, Verbesserung und Vernetzung der Lebensräume heimischer Tiere und Pflanzen vorsieht.

Die Planungsfläche liegt bis auf eine kleine, bereits durch Grünlandesaat wiedernutzbar gemachte Fläche (vgl. **Anhang 1/6**) außerhalb von derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen. Eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft ist hier schon aufgrund der Kleinflächigkeit

³ Daten- und Kartendienst der LUBW, <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/command/index.xhtml?mapId=315ac1ce-79a9-4459-af64-acf9a17bb429&useMapSrs=true&mapSrs=EPSG%3A25832&mapExtent=521101.9817251408%2C5421749.151168008%2C524454.9205651303%2C5422944.172959697>, zuletzt abgerufen 10.1.2025.

und der Lage auf geschüttetem Material auszuschließen, so dass Grundsatz G 3.0.7, welcher die Sicherung solcher Flächen vorsieht, nicht in der Abwägung zu berücksichtigen ist.

Grundsatz G 3.0.8, welcher eine Sicherung der Böden der Region und schonende Bewirtschaftung entsprechend ihrer Funktionen vorsieht wird berücksichtigt, da die geschütteten Böden eine besondere Eignung für die Entwicklung von Flächen für den Arten- und Biotopschutz aufweisen.

Regelungen zur Erholungsnutzung (G 3.011 bis G 3.0.11.3): Der Regionalplan sieht eine Sicherung, Förderung und Ausgestaltung der Erholungsfunktion im Freiraum vor. Dies soll möglichst ortsnahe und einfach erreichbar von Siedlungen aus geschehen. Eine Abstimmung auf die Empfindlichkeit von Natur- und Landschaft soll erfolgen.

Das „Freizeitgelände Weitblick“ liegt ortsnahe westlich Rielingshausen und ist vom Ort aus sowie von Westen und Süden erreichbar. Die Planung erfolgt unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes. Aufgrund der besonderen standörtlichen Eignung des ehemaligen, derzeit in der Phase der Endmodellierung befindlichen Abbaugeländes wird auf die Herstellung für Ackerbau- oder Grünlandnutzung besonders geeigneter fruchtbarer Böden verzichtet.

3.5 LANDSCHAFTSRAHMENPLAN / UMWELTBERICHT REGIONALPLAN

Ein Landschaftsrahmenplan für die Planungsfläche ist laut Auskunft des Verband Region Stuttgart nicht vorhanden. Die alternativ vorgenommene Auswertung des Umweltberichtes zum Regionalplan ist im folgenden Textabschnitt berücksichtigt, wobei sich der Umweltbericht auf den Rohstoffabbau bezieht und aber dennoch zumindest eingeschränkt auf die Planung des Freizeitgeländes Weitblick anwendbar ist.

Der Umweltbericht zum Regionalplan stellt im westlichen Teil des Steinbruchs Marbach-Rielingshausen (Planungsfläche) ein Wasserschutzgebiet Zone III und IIIA sowie ein Vorranggebiet für Rohstoffabbau dar. Zusätzlich ist der Steinbruch „im Tälchen des Weidenbachs südwestlich von Rielingshausen“ als Geotop erfasst. Es wird weiter ausgeführt, dass die Inanspruchnahme strukturreicher Erholungsgebiete durch die Rekultivierung zumindest teilweise ausgeglichen werden kann. Das Geotop wird vom Aussichtspunkt für die Öffentlichkeit erlebbar. Dem Steinbruch abgewandte Bereiche mit geringer Emissionsbelastung für Erholungszwe-

cke erschlossen. Das Vorhaben leistet somit gegenüber der derzeit zugelassenen Rekultivierungsplanung einen zusätzlichen und erheblichen Beitrag für die ortsnahe Erholungsnutzung. Es stehen keine Aussagen des Umweltberichts gemäß Regionalplan dem Vorhaben entgegen.

3.6 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

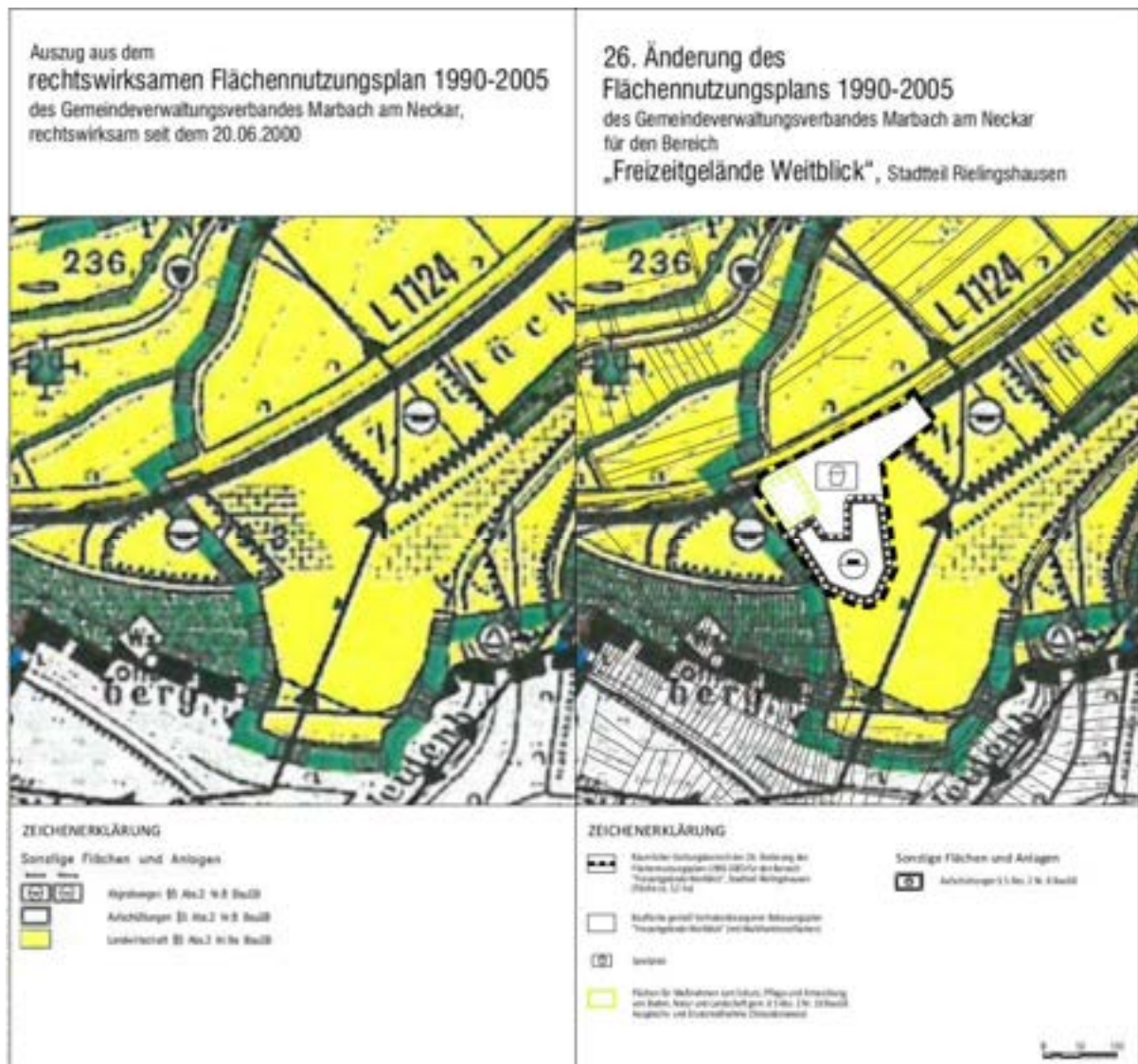


Abbildung 2: Aktuelle Darstellungen des Flächennutzungsplan GVV Marbach am Neckar und geplante Änderungen für das Plangebiet. (Quelle: 26. Änderung des FNP, erstellt durch Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH, Schreiberstraße 27, 70199 Stuttgart).

Aus dem aktuell gültigen Flächennutzungsplan ergeben sich keine Hinweise auf übergeordnete Umweltziele im Plangebiet. Die 26. Änderung des FNP stellt in Teilfläche Nord eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dar,

daneben eine Spielplatzfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB). Teilfläche Süd ist als Fläche für Aufschüttungen gekennzeichnet (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB). Vergleiche hierzu Abbildung 2.

Die Darstellung gemäß 26. Änderung FNP wird durch den Vorhabenbezogenen B-Plan aufgegriffen und präzisiert. Vgl. hierzu die Ausführungen in Textabschnitt 1.3.3 und die Darstellungen in **Anhang 1/2**.

4 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER SCHUTZGÜTER

Im nachfolgenden Textabschnitt wird der derzeitige Umweltzustand (Basisszenario) bezogen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 4 BauGB dargestellt. In diesem Zusammenhang werden auch die Vorbelastungen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans genannt und beschrieben, um anschließend Veränderungen des Umweltzustandes, die durch die Planung (bzw. im Fall ihrer Umsetzung) entstehen, zu bewerten.

Eine Untergliederung in bau-, anlagen- und betriebsphasenbedingte Auswirkungen erfolgt im weiteren Text nicht. Eine solche Unterscheidung ist im vorliegenden Fall nicht zielführend, da die Bauphase bei der Umsetzung der Planungen kurz und wenig intensiv ist. Zudem finden Bauarbeiten nur in der Tagzeit statt. Deshalb wird generell von keinen erheblichen Auswirkungen während der Bauphase ausgegangen. Bei Bedarf wird dies bei den einzelnen Schutzgütern weiter ausgeführt. Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen werden zusammengefasst, da sich diese in einem Gebiet mit Erholungsnutzung nicht sinnvoll trennen lassen.

4.1 SCHUTZGUT MENSCH INSBESONDERE MENSCHLICHE GESUNDHEIT UND BEVÖLKERUNG INSGESAMT

Die Planungsfläche liegt rd. 600 m westlich vom Ortsrand von Rielingshausen. Derzeit findet hier keine Nutzung zu Erholungszwecken etc. statt. Die Planungsfläche ist derzeit für das Schutzgut von nur geringer Bedeutung.

4.2 TIERE, PFLANZEN UND DIE BIOLOGISCHE VIELFALT

In den Bereichen mit aktivem Betrieb besteht noch kein Bewuchs. Die durch den Unterzeichner durchgeführte Ortsbegehung im März 2024 zeigte nur geringen aus Ruderalpflanzen bestehenden Bewuchs außerhalb der für den Erhalt vorgesehenen Gehölze und des eingesäten Grünlandes. Es handelt sich bei Letzterem, auch im Ergebnis der Niederschläge 2024, um einen dichten, von Gräsern dominierten und deshalb als Intensivgrünland anzusprechenden Bestand. Dieses wies im Lauf des Jahres 2024 (Mai, Juli) keine nennenswerten Blühaspekte auf, nur am Rand traten Ruderalpflanzen hinzu. Auf Rohbodenflächen stellt sich bei ausreichender Wasserversorgung, wie sie im Jahr 2024 gegeben war, schnell Pionierbewuchs aus krautigen und grasigen Pflanzen ein.

Aufgrund dieses Zustandes ist auch davon auszugehen, dass die Planungsfläche außerhalb der nördlich verlaufenden Hecke, welche durch die Planung nicht beeinträchtigt wird, keine Bedeutung als Bruthabitat für europäische Vogelarten und Lebensraum von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie hat. Im Südwesten grenzt das Plangebiet an eine als Kompensationsmaßnahme angelegte Obstwiese an und umfasst kleinflächig einen Teil des Grünlandes dieser Obstwiese sowie des Gehölzbestandes im Bereich der zu schaffenden Anbindung an den westlich verlaufenden Weg. **Anhang 1/6** enthält eine Darstellung des Istzustandes, Stand März 2024.

Der Planzustand gemäß LBP (vgl. **Anhang 2/1**) sieht die Schaffung bzw. den Erhalt des nördlich verlaufenden Gehölzbestandes, der als „Feldgehölz“ oder „Feldhecke“ bezeichnet wird, vor. Dieser Gehölzbestand ist vorhanden und wird vorliegend wegen der linearen Ausprägung als „Feldhecke“ eingestuft. Bezüglich der Ermittlung von Biotopwerten gemäß [21] ist dies unerheblich, da beiden Biotoptypen dieselbe Wertigkeit zugeordnet ist. Zudem ist die Anlage einer Streuobstwiese im Plangebiet vorgesehen, die derzeit noch nicht vorhanden ist. Der gemäß LBP vorgesehene Flächenzustand ist somit als Bestandteil einer genehmigten Planung als auch wegen der Höherwertigkeit der geplanten Biotope als Grundlage für die Istzustandsbewertung heranzuziehen.

Die gemäß LBP zum Steinbruch Marbach-Rielingshausen vorgesehenen Biotoptypen sind in **Anhang 3/1** bewertet, da dieser hochwertiger ist als die überwiegend vegetationsfreien oder durch schütterere Pioniervegetation bewachsenen Flächen. Es wurde ein Biotopwert (Istzustand) von **158.520 Ökopunkten (ÖP)** gemäß [21] berechnet. Hierbei wurde bezüglich der Obstbaumwiese eine intensive Nutzung zur Vermeidung einer Überbewertung angenommen. Bezüglich der landwirtschaftlichen Nutzfläche wurde von ackerbaulicher Nutzung ausgegangen, da dies der Nutzung auf benachbarten Landwirtschaftsflächen in vergleichbarer Lage (Neigung und Exposition) entspricht.

4.3 FLÄCHE

Die Vorhabenfläche wird derzeit als Betriebsfläche des Steinbruchs Marbach-Rielingshausen genutzt. Gemäß Folgenutzungskonzept im Vorhabengebiet (Istzustand) sind landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünland und Streuobstwiesen) und Gehölze vorgesehen. Flächen für die Siedlungsentwicklung oder Infrastruktur sind nicht betroffen.

4.4 BODEN

Der Boden im Plangebiet ist ganz überwiegend durch Aufschüttung/Aufhaldung entstanden. Derzeit ist außerhalb des im Nordosten bereits angesäten Intensivgrünlandes die Endmodellierung sowie der Auftrag einer durchwurzelbaren Bodenschicht vorgesehen. Der Gehölzbestand im nördlichen Plangebiet stockt wahrscheinlich zumindest teilweise auf gewachsenem Boden.

Für die Bilanz des Schutzgutes Boden gemäß Eingriffsregelung entsprechend [19] wird der End-Zustand nach Verfüllung und Rekultivierung gemäß LBP berücksichtigt. Hierbei wird für die Bodenteilfunktionen im Regelfall ein Durchschnittswert von 2 Ökopunkten (ÖP) angesetzt. Verkehrsflächen (Feldwege) werden abweichend mit einem Durchschnittswert von 1 Ökopunkt bilanziert. Die Bewertungen der einzelnen Teilfunktionen werden zu einer Gesamtbewertung gemittelt und einer spezifischen Anzahl Ökopunkte für das Schutzgut Boden gemäß [19] zugeordnet.

Tabelle 1 – Bilanzierung Istzustand Schutzgut Boden in der Vorhabenfläche nach [17] bis [19]

Ökopunkte Boden gemäß geplanter Folgenutzung (Istzustand)							
Zielbiotop	Fläche [m ²] gerundet auf 10 m ²	Bewertung der Bodenteilfunktionen				Ökopunkte (Boden)	
		Natürliche Boden- fruchtbar- keit	Ausgleichs- körper im Wasser- haushalt	Filter und Puffer für Schadstoffe	<u>Gesamt- bewertung</u>	ÖP / m ²	Bodenge- samtwert [ÖP]
Landwirt- schaftliche Nutzfläche (Acker)	25.680	2	2	2	<u>2</u>	8	205.440
Feldhecken, Feldgehölze	1.480	2	2	2	<u>2</u>	8	11.840
Obstbaum- wiese	3.420	2	2	2	<u>2</u>	8	27.360
Feldweg	440	1	1	1	<u>1</u>	4	1.760
Summe	31.020						246.400

4.5 WASSER

Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Nördlich grenzt an die Fläche mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern ein Straßengraben an, der durch die Planung nicht verändert wird.

Im Ergebnis eines aktuellen hydrogeologischen Gutachtens zum Steinbruch Marbach-Rielingshausen⁴ sind lokal das Tiefe Karstgrundwasserstockwerk des Oberen Muschelkalks und die Diemel-Formation des Mittleren Muschelkalks als Hauptgrundwasserleiter anzusprechen. Dieser durch die geringdurchlässigen Haßmersheim-Schichten getrennt. Das oberhalb der Schichten liegende Grundwasserstockwerk im Oberen Muschelkalk wird zur Trinkwassergewinnung genutzt. So auch durch die Trinkwassergewinnungsanlage „Rundsmühle, Pfarre Au“, deren Trinkwasserschutzgebietszone III die Planungsfläche überlagert.

⁴ BOSS CONSULT (2022) Hydrogeologisches Gutachten zur Erweiterung des Steinbruchs Rielingshausen der Klöpfer GmbH & Co. KG. erstellt im Auftrag der der Klöpfer GmbH & Co. KG – Bestandteil der Antragsunterlagen zur Steinbrucherweiterung.

Aufgrund der Verfüllung im Bereich der ehemaligen Abgrabungsfläche (vgl. **Anhang 1/1** zu den Genehmigungsgrenzen) ist oberhalb des zur Trinkwassergewinnung genutzten Aquifers eine bezogen auf den vorher vorhandenen karstigen Untergrund undurchlässigere Deckschicht von bis zu mehr als 30 m Mächtigkeit entstanden.

4.6 LUFT UND KLIMA

Die Planungs- bzw. Vorhabenfläche ist aufgrund der Topographie und Lage zur verdichteten Innenbereichen ohne Bedeutung für die Frischluftversorgung siedlungsklimatisch belasteter Flächen ist. Gebiete mit luftverbessernden Wirkungen, insbesondere Klimaschutzwald, sind im Ergebnis der Auswertung der Daten der LVA nicht betroffen bzw. im Umfeld nicht vorhanden. Zudem ist mit dem Vorhaben keine Verschlechterung der Luftqualität oder Frischluftentstehung verbunden. Das Schutzgut wird deshalb nicht weiter betrachtet, da eine planungsbedingte Betroffenheit auszuschließen ist (**nicht erhebliche** Auswirkung).

4.7 LANDSCHAFT

Die Landschaft im Umfeld der Planungsfläche ist durch den östlich angrenzenden Steinbruchbetrieb sowie südlich und westlich durch eine ein meist kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft geprägt. Wesentliche Landschaftselemente sind hier neben dem Steinbruchbetrieb die steilen Hänge zur Murr hin mit Trockenmauern, Hecken und sonstigen Gehölzen sowie und Obstbaumbeständen. Hierdurch entsteht ein abwechslungsreiches Landschaftsbild, das aufgrund der Struktur gut durch Feldwege erschlossen und somit für die Erholungsnutzung geeignet ist. Auf den eher ebenen Flächen im Norden dominiert eine überwiegend gehölzarme landwirtschaftliche Nutzung.

Die Planungsfläche liegt auf einem Hochpunkt im Übergangsbereich zwischen den landwirtschaftlich überprägten eher monoton wirkenden Flächen und den strukturreichen Bereichen im Süden und Westen sowie dem Steinbruch im Osten. Somit sind alle wesentlichen Landschaftselemente von der Planungsfläche her wahrnehmbar.

4.8 KULTURELLES ERBE UND SONSTIGE SACHGÜTER

Boden- oder Kulturdenkmale oder sonstige Sachgüter sind innerhalb der Vorhabenfläche nicht vorhanden. Das Schutzgut wird deshalb nicht weiter betrachtet, da eine Betroffenheit auszuschließen ist (**nicht erhebliche** Auswirkung).

4.9 WECHSELWIRKUNGEN

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern, die besonders zu berücksichtigen wären, sind nicht erkennbar.

5 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG UND NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Für die Beurteilung der umwelterheblichen Auswirkungen des Bebauungsplans werden Fachgutachten und andere Informationsquellen herangezogen. Im Ergebnis dieser Beurteilung werden Konflikte ermittelt und Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation erheblicher Umweltbeeinträchtigungen abgeleitet.

Die Bewertung der Auswirkungen auf ein Schutzgut erfolgt anhand der vier Bewertungsstufen:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- wenig erheblich und
- nicht erheblich (einschließlich „nicht betroffen“).

5.1 PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Aufgrund von zukünftig möglicherweise veränderten gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen können die Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung nur abgeschätzt werden.

Die derzeit geplante Nachnutzung würde unverändert umgesetzt werden. Hierzu würde ein Rückbau der Aufhaldung bis auf das ursprünglich genehmigte Niveau erfolgen, was einen erheblichen Verbrauch fossiler Energie für die Fahrzeuge und voraussichtlich auch Staubabwehungen sowie eine länger andauernde Beunruhigung der Umgebung wie z. B. Obstwiesen zur Folge hätte. Die Möglichkeit zu einer ortsnahe Erholung würde verringert, was zu einer ungeordneten Nutzung des Freiraumes führen könnte. Insbesondere Jugendliche wären betroffen, da Möglichkeiten zur aktiven Freizeitgestaltung eingeschränkt würden.

Im Ergebnis einer zusammenfassenden Bewertung der Umweltwirkungen, einschließlich solcher sozialer Art, ist die Umsetzung der Planung im Vergleich zur Umsetzung der derzeit genehmigten Planung mit geringeren Umweltwirkungen verbunden.

5.2 ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG / BESCHREIBUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Nachfolgend sind die Auswirkungen auf gemäß Textabschnitt 4 möglicherweise betroffenen Schutzgüter aufgeführt.

5.2.1 SCHUTZGUT MENSCH INSBESONDERE MENSCHLICHE GESUNDHEIT UND BEVÖLKERUNG INSGESAMT

Es ist nicht erkennbar, dass die geplante Nutzung erhebliche negative Auswirkungen auf Menschen haben könnte. Auch der von spielenden Kindern ausgehende Lärm – sofern er überhaupt beurteilungsrelevant ist – kann in einer Mindestentfernung von ca. 600 m nur nächstgelegenen Wohnbebauung keine erheblichen Wirkungen auf die dort lebenden Menschen erzeugen. Die Stärkung der ortsnahen Erholungsnutzung ist positiv zu werten.

Die Auswirkungen der Planung auf den Menschen sind als **nicht erheblich** einzustufen. Von einer positiven Wirkung auf die Menschen im Umfeld des Vorhabens durch Verbesserung der Erholungseignung ist auszugehen.

5.2.2 TIERE, PFLANZEN UND DIE BIOLOGISCHE VIELFALT

Biotopwerte

Gemäß **Anhang 3/1** wurde ein **Überschuss von 42.740 ÖP** zwischen Plan- und Istzustand ermittelt. Es entsteht somit kein Konflikt im Sinne von Biotopwerten (**nicht erhebliche** Umweltauswirkung) bezüglich Biotopwerten.

Artenschutzrechtliche Regelungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG):

Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann verletzt werden, wenn während der Arbeiten zur Endgestaltung Vegetationsbestände in der noch zu modellierenden Fläche entstehen, die durch nicht fluchtfähige Individuen (einschl. Eiern) europäischer Vogelarten oder von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie genutzt werden. Dieses Risiko kann durch eine Bauzeitenregelung zur Beseitigung von Gehölzen und Gras- und Staudenfluren, die älter als ein Jahr sind, auf ein unerhebliches Maß verringert werden. In jüngeren Vegetationsbeständen außerhalb von Gehölzen wird das Risiko einer Brut von europäischen Vogelarten oder des Vorkommens von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie von vornherein als vernachlässigbar gering eingestuft, da auf solchen Flächen z. B. nur mit einem geringen Nahrungsangebot und andauernder betrieblicher Tätigkeit zu rechnen ist.

Verletzungen des artenschutzrechtlichen Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind von vornherein auszuschließen, da aufgrund des benachbarten Steinbruches und des nördlich an die Planungsfläche angrenzenden Weges nicht mit dem Vorkommen besonders störungssensibler Arten zu rechnen ist.

Planungsbedingte Verletzungen des Verbots der Zerstörung von Lebens- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind nicht zu erwarten, da die landwirtschaftliche Nutzung als Acker- oder Intensivgrünlandfläche durch extensivere Nutzungen und strukturreiche Flächen ersetzt wird, die ein höheres Potenzial als Lebens- und Ruhestätten haben. Die bezüglich dieses Potenzials höherwertigen Biotope des LBP wie Gehölze und zukünftige Obstbaumwiese bleiben erhalten oder werden vergrößert. Zudem handelt es sich um zukünftige Nutzungen, die noch nicht entsprechend ausgeprägt sind.

Die planungsbedingten (potenziellen) Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorgaben werden nach Umsetzung der als Maßnahmen M1 in Textabschnitt 6.1 näher beschriebenen Bauzeitenregelung als **nicht erheblich** eingestuft.

Schutzobjekte und Schutzgebiete nach Naturschutzrecht:

Der im Norden der Planungsfläche verlaufende Gehölzbestand kann als gesetzlich nach § 33 NatSchG geschütztes Biotop eingestuft werden. Dieses Gehölz wird nicht beeinträchtigt. Vielmehr ist durch die Planung das Entstehen einer direkt angrenzenden Ackerfläche ausgeschlossen, was hinsichtlich des Lebensraumpotenzials für heckenbewohnende Tiere positiv zu werten ist. Der mit der Parkplatz Zufahrt verbundene Durchbruch der Hecke auf ca. 6 m Länge und 30 m² Fläche entspricht der bei landwirtschaftlicher Nutzung erfolgenden Anlage einer Durchfahrt und stellt somit keine Verschlechterung zum genehmigten LBP dar. Die Beeinträchtigung ist auch schon aufgrund der Breite und geringen Flächengröße als wenig erheblich einzustufen.

Im Süden liegt eine im Rahmen der Rekultivierung von Abbauflächen angelegte Obstbaumwiese, die randlich durch die geplante Anlage einer Wegeverbindung tangiert wird. Hier ist die Beeinträchtigung von Obstbäumen möglich. Das Beeinträchtigungsrisiko kann durch angepasste Wegeführung vollständig vermieden werden. Diese ist als Maßnahme M2 in Textabschnitt 6.1 näher beschrieben. Es entsteht somit keine Beeinträchtigung.

Die im LBP vorgesehene und noch nicht vorhandene Obstbaumwiese wird von Teilfläche Süd in Teilfläche Nord verlagert und um ca. 420 m² von 3.420 m² auf 3.840 m² vergrößert. Diese geplante Obstwiese ist als zukünftiges gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 33 a NatSchG einzustufen. Die Ursprungsfläche ist Bestandteil einer größeren geplanten und teilweise schon vorhandenen Obstbaumwiesenfläche. Auch die neu vorgesehene Fläche ist räumlich an einen westlich angrenzenden Obstbaumwiesenbestand angebunden, der wiederum räumlich mit dem Ursprungsbestand vernetzt ist. Durch die geänderte Planung entsteht somit keine isolierte und damit funktional möglicherweise ökologisch minderwertige Obstbaumwiese. Die Flächenvergrößerung stellt eine Verbesserung im Sinne des Naturschutzes dar. Die planungsbedingten Auswirkungen sind somit als nicht erheblich einzustufen.

In einer zusammenfassenden Bewertung von planungsbedingten Beeinträchtigungen von Schutzobjekten und Schutzgebieten nach Naturschutzrecht ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme M2 von **nicht erheblichen** Umweltauswirkungen auszugehen, da Schutzgebiete nach Naturschutzrecht von der Planung nicht betroffen sind und sich die Gesamtfläche von Biotopen gemäß § 33 und 33a NatSchG insgesamt vergrößert.

5.2.3 FLÄCHE

Die im LBP für den Steinbruch vorgesehene landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) von rd. 2,6 ha wird maximal auf 1,4 ha Grünlandfläche reduziert, wobei ein Teil der Fläche erst nach Rückbau der PV-Anlage zur Verfügung steht. Diese Auswirkung wird bezogen auf das Schutzgut Fläche als **nicht erheblich** eingestuft, da im Umfeld großflächig landwirtschaftliche Nutzflächen vorhanden sind, das Vorhaben auf einer ehemaligen Abbaufäche umgesetzt wird und die Nutzungsänderung nur ca. 0,36 ha derzeit tatsächlich genutztes Grünland betrifft. Somit werden keine gewachsenen Böden oder für einen landwirtschaftlichen Betrieb existenzielle Nutzflächen beansprucht. Zudem ist der Verzicht auf Ackerflächen und der Ersatz durch (mageres) Grünland wegen der dem Vorhabengebiet benachbarten naturschutzfachlich wertvollen Biotope in Bezug auf Umweltbelange positiv.

5.2.4 BODEN

Es erfolgt ein Auftrag von mindestens 0,5 m magerem, steinhaltigem und durchwurzelbarem Material in Teilfläche Süd und 1,5 m durchwurzelbarem Material mit hohem Humusanteil in Teilfläche Nord. In den geneigten Bereichen der Planungsfläche entstehen Übergänge zwischen diesen Mächtigkeiten. Der Auftrag der durchwurzelbaren Bodenschicht erfolgt mit möglichst geringer Verdichtung und bei geeignetem, trockenem Wetter. Im Bereich der Ostbaumwiese wird zudem schon im Bereich des Unterbodens auf die Vermeidung Staunässe begünstigender Schichten geachtet. Dies ist unter Maßnahme M3 in Textabschnitt 6.1 beschrieben.

Gemäß Arbeitsanleitung des LUBW [18] ermöglicht eine fachgerechte Rekultivierung einer Eingriffsfläche nach Rohstoffabbau eine weitgehende Wiederherstellung beeinträchtigter Bodenfunktionen. Es können Böden der Wertstufen 1 bis 3 wiederhergestellt werden. Die erreichbare Wertstufe hängt von der Mächtigkeit der durchwurzelbaren Bodenschicht ab.

Aufgrund der Übergänge zwischen den unterschiedlichen Bereichen wird von durchschnittlichen Werten für die Rekultivierungsfläche außerhalb voll- und teilversiegelten Flächen ausgegangen. Dies entspricht der Vorgehensweise bei der Bewertung des Istzustands in Textabschnitt 5.2.2 bezogen auf die Planungen des LBP. Die Ergebnisse der Bodenbewertung für den Planzustand sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst, für Details vergleiche **Anhang 3/2**.

Tabelle 2 – Bilanzierung Planzustand Schutzgut Boden in der Vorhabenfläche nach [17] bis [19]

Ökopunkte Boden gemäß Planzustand							
Zielbiotop	Fläche [m ²] gerundet auf 10 m ²	Bewertung der Bodenteilfunktionen				Ökopunkte (Boden)	
		Natürliche Boden- fruchtbar- keit	Ausgleichs- körper im Wasser- haushalt	Filter und Puffer für Schadstoffe	<u>Gesamt- bewertung</u>	ÖP / m ²	Bodenge- samtwert [ÖP]
Spielplatz (Grünlandan- saat)	9.020	2	2	2	2	8	72.160
Streuobst- wiese	3.840	2	2	2	2	8	30.720
Versiegelte Fläche (z. B. Funda- mente, Pump-Track)	500	0	0	0	0	0	0
Weg mit was- sergebunde- ner Decke, Kies oder Schotter	2.390	1	1	1	1	4	9.560
Feldhecken, Feldgehölze	1.480	2	2	2	2	8	11.840
PV- Anlage und Umfeld (Grünlandan- saat)	13.790	2	2	2	2	8	110.320
Summe	31.020						234.600

Somit entsteht ein **Defizit von 11.800 ÖP** zwischen Ist- und Planzustand bezüglich des Schutzgutes Boden. Zudem bewirkt die Planung eine zusätzliche Teilversiegelung von 1.950 m² und eine zusätzliche Vollversiegelung von 500 m². Dies ist in **Anhang 3/2** nochmals detailliert dargestellt und wird als **erhebliche** Umweltauswirkung der Planung eingestuft.

Das Vorhaben ist nicht geeignet, schädliche Bodenverunreinigungen oder schädliche Veränderungen des Bodens im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes hervorzurufen.

5.2.5 WASSER

Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Die vorhandenen Deckschichten über dem Grundwasser bleiben erhalten oder werden durch Auftrag der durchwurzelbaren Bodenschichten noch erhöht. Die Planung ist nicht mit dem Einsatz oder der Lagerung wassergefährdender Stoffe verbunden. Ausnahme ist die sowieso stattfindende Endmodellierung unter Einsatz dieselbetriebener Fahrzeuge sowie etwaiger Fahrzeugverkehr.

Die Erfahrungen aus dem benachbarten Steinbruch zeigen, dass das Risiko von Unfällen/Havarien mit Freisetzung wassergefährdender Stoffe vernachlässigbar gering ist. Gleiches lässt sich für den mit zukünftigen Nutzern verbundenen Fahrzeugverkehr sagen. Zudem sind ausreichend Deckschichten vorhanden, die eine Verschmutzung des Grundwassers im Bereich der für die Trinkwassergewinnung genutzten Grundwasserstockwerke mit Sicherheit verhindern. Das Beeinträchtigungsrisiko für das Schutzgut Wasser wird somit als **nicht erheblich** eingeschätzt.

5.2.6 LANDSCHAFT

Durch die Planung bleibt die besonders landschaftswirksame Obstwiese verlagert. Durch das Vorhandensein von verschiedenen Spielgeräten und -anlagen (Freizeitgelände) im geplanten Vorhabenbereich an Stelle der ursprünglichen landwirtschaftlichen Flächen werden zusätzlich erlebniswirksame Strukturen geschaffen (vgl. **Anhang 2/2**). Der Erholungswert wird hierdurch gestärkt.

Allerdings ist eine erhöhte menschliche Aktivität (Beunruhigung) zu erwarten. Diese ist durch die bestehenden Gehölze entlang des nördlich begrenzenden Wegs und die Topographie nach Norden und Süden und teilweise auch nach Westen jedoch bereits vor Umsetzung der Planungen ganz oder teilweise abgeschirmt und wird deshalb nicht zu nennenswerten Beunruhigungen in bzw. am 600m östlich gelegenen Ortsrand von Rielingshausen oder in sonstigen Siedlungen führen.

Es entstehen keine umwelterheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut (**nicht erhebliche** Auswirkungen).

5.3 ZUSAMMENFASSUNG DER AUSWIRKUNGEN IM SINNE DER EINGRIFFS-REGELUNG

Hinsichtlich der Eingriffsregelung sind die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild sowie die Erheblichkeit der Auswirkungen einer Planung oder eines Vorhabens auf diese zu bewerten (§ 14 BNatSchG). Der Naturhaushalt setzt sich aus verschiedenen Naturgütern (Schutzgütern) gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sowie ihrem Wirkungsgefüge zusammen, die im vorliegenden Umweltbericht separat (schutzgutbezogen) untersucht werden. Hinweise auf besondere, separat zu untersuchende Wirkungsgefüge liegen nicht vor.

5.3.1 BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER LEISTUNGSFÄHIGKEIT DES NATURHAUSHALTES (§ 7 ABS. 1 NR. 3 BNATSchG)

Die Beschreibung und Untersuchung der Schutzgüter Luft und Klima (Textabschnitt 4.6) sowie Wasser (Textabschnitte 4.5 und 0) ergaben ließen Beeinträchtigungen durch die Planung bzw. das Vorhaben „Freizeitgelände Weitblick“ mit Sicherheit ausschließen.

Die Beschreibung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen sowie die Bewertung der vorhabenbezogenen Auswirkungen auf das Schutzgut erfolgte bereits in den Textabschnitten 0 und 5.2.2. Bezüglich der Biotopwerte zwischen Plan- und Istzustand ergab sich ein **Überschuss von 42.740 Ökopunkten** entsprechend [17]. Erhebliche Beeinträchtigungen von Arten und geschützten Biotopen werden ebenfalls ausgeschlossen.

Die Beschreibung des Schutzgutes Boden sowie die Bewertung der vorhabenbezogenen Auswirkungen auf das Schutzgut erfolgte bereits in den Textabschnitten 4.4 und 5.2.4. Bezüglich der Bodenwerte zwischen Plan- und Istzustand ergab sich ein **Defizit von 11.800 Ökopunkten** gegenüber. Zudem bewirkt die Planung eine **zusätzliche Teilversiegelung von 1.950 m²** und eine **zusätzliche Vollversiegelung von 500 m²**.

Einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden steht somit eine „Überkompensation“ hinsichtlich Biotopwerten gegenüber.

Zusammenfassend bzw. schutzgutübergreifend wird die planungs-/vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes somit als **nicht erheblich** bewertet.

5.3.2 LANDSCHAFTSBILD

Das Landschaftsbild im Plangebiet und seinem Umfeld ist in Textabschnitt 4.7 beschrieben. Es ergeben sich keine wesentlichen Änderungen, da die Grundzüge des derzeit umzusetzenden LBP gewahrt bleiben. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar. Die Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild werden deshalb als **nicht erheblich** eingestuft.

6 GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

6.1 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG

M1 - Bauzeitenregelung: Die Beseitigung von geschlossenen krautig-/grasigen Vegetationsbeständen, die älter als 1 Jahr sind, einschließlich Gehölzaufwuchs bis 2 m Höhe sowie die Beseitigung von Gehölzen höher 2 m erfolgt im Zeitraum 1.11. bis 28.2. Außerhalb dieses Zeitraumes ist nach einer Untersuchung der zu beseitigenden Flächen durch eine Fachperson nicht früher als 4 Tage vor Beginn der Arbeiten eine Beseitigung möglich, wenn keine europäischen Vogelarten innerhalb der betreffenden Fläche brüten oder Fortpflanzungsstätten von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie festgestellt werden.

M2 – Schutz Obstbäume im Südwesten: Die Wegeführung im Südwesten erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzes der vorhandenen Obstbäume.

M3 – Verhinderung Verdichtung unter Obstwiese: Vor Auftrag der durchwurzelbaren Bodenschicht im Bereich der Obstwiese wird der Untergrund gelockert, um das Entstehen von Staunässe zu verhindern.

6.2 MASSNAHMEN ZUR KOMPENSATION (AUSGLEICH ODER ERSATZ)

Die Umweltwirkungen des Vorhabens, insbesondere im Sinne der Eingriffsregelung, werden in der Planungsfläche selbst kompensiert. Dies betrifft insbesondere die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch Verringerung des Bodenwertes in Form von Ökopunkten und zusätzliche Versiegelungen, denen die Biotopwerterhöhung durch die Planung als Kompensation gegenübersteht.

7 GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG ERHEBLICHER NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT (MONITORING)

Ein Monitoring ist nicht notwendig und nicht vorgesehen, da keine zu überwachenden planungsbedingten Umweltwirkungen durch die Planung zum „Freizeitgelände Weitblick“ entstehen. Gegebenenfalls werden Überwachungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Bauzeitenregelung notwendig.

8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Das Vorhaben sieht die Festsetzung einer bisher nur zeitlich begrenzt genehmigten Halde und die Entwicklung von ortsnahe Freizeitmöglichkeiten vor. Das Plangebiet ist rd. 3,1 ha groß und liegt ca. 600 m entfernt vom Ortsrand Rielingshausen, einem Ortsteil der Stadt Marbach am Neckar im Landkreis Ludwigsburg. Die Planungsfläche wurde zum Abbau von Kalkstein im Steinbruch Marbach-Rielingshausen genutzt und nachfolgend wieder aufgefüllt. Hierbei entstand eine Erhebung mit weitläufigen Sichtbeziehungen in die Umgebung. Diese soll erhalten und in ein Konzept zur ortsnahe Freizeitgestaltung eingebunden werden.

Die ermittelten Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst. Zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen sind eine Bauzeitenregelung (M1) und eine Berücksichtigung der Obstbäume im Südwesten (M2) sowie die Vermeidung von Verdichtungen im tieferen Untergrund unter der Obstwiese (M3) vorgesehen.

Erheblichen Beeinträchtigungen beim Schutzgut Boden durch Verringerung des Bodenwertes gemessen anhand der Ökopunktedifferenz zwischen Plan- und Istzustand sowie durch zusätzliche Versiegelungen stehen Biotopwerterhöhungen gegenüber. Deshalb werden die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden als kompensiert bewertet ohne dass externe Maßnahmen erforderlich sind.

Zudem sind deutliche positive Effekte auf das Schutzgut Mensch durch Stärkung der ortsnahe Erholung erkennbar.

Im Ergebnis ist die Planung bzw. das Vorhaben „Freizeitgelände Weitblick“ bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen umweltverträglich durchführbar.

9 QUELLENVERZEICHNIS

- [1] Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist. Neugefasst durch Bek. v. 3.11.2017 I 3634. zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 20.12.2023 I Nr. 394.
- [2] Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist. Neugefasst durch Bek. v. 18.3.2021 I 540, zuletzt geändert durch Art. 13 G v. 8.5.2024 I Nr. 151.
- [3] Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) GBl. 2014 S.592, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 43).
- [4] Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist. Stand: Zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 22.12.2023 I Nr. 409.
- [5] Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 3. Dezember 2013 (GBl. Nr. 17, S. 389) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. Nr. 19, S. 439) in Kraft getreten am 11. Dezember 2018.
- [6] Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716). Ersetzt V 2129-32-1 v. 12.7.1999 I 1554 (BBodSchV).
- [7] Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchAG) vom 14. Dezember 2004. Stand: Zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 25.2.2021 I 306.
- [8] Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchAG) vom 14. Dezember 2004. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1247).

- [9] Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) und nachfolgende Änderungen.
- [10] Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG). Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015 und nachfolgende Änderungen.
- [11] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg - Fachdienst Naturschutz (Hrsg.) (2020): „Naturräume Baden-Württembergs. Naturräume in den Gemeinden Baden-Württembergs“ April 2020.
- [12] Breunig, T. (1995): Die Biotoperhebungen in den naturräumlichen Großlandschaften Baden-Württembergs – Ergebnisse der Biotopkartierung 1981 – 1989. - Beih. Veröff. Naturschutz Landschaftspflege Bad.- Württ. 81: 473 – 477.
- [13] Generalwildwegeplan 2010. Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg im März 2021.
- [14] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg - Fachdienst Naturschutz (Hrsg.) (2000): Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe für die Naturschutzbehörden und die Naturschutzbeauftragten -1. Aufl. 2000.
- [15] Prof. Dr. C. Küpfer (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung (Teil A: Bewertungsmodell). Abgestimmte Fassung Oktober 2005.
- [16] Höll et al.; Hrsgb.: LUBW (2009): Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen und Bewerten. Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, November 2018., ergänzte und überarbeitete Auflage.

- [17] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg - Fachdienst Naturschutz (Hrsg.) (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO). Vom 19. Dezember 2010. GBl. 2010 S. 1089. letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 48 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 7)

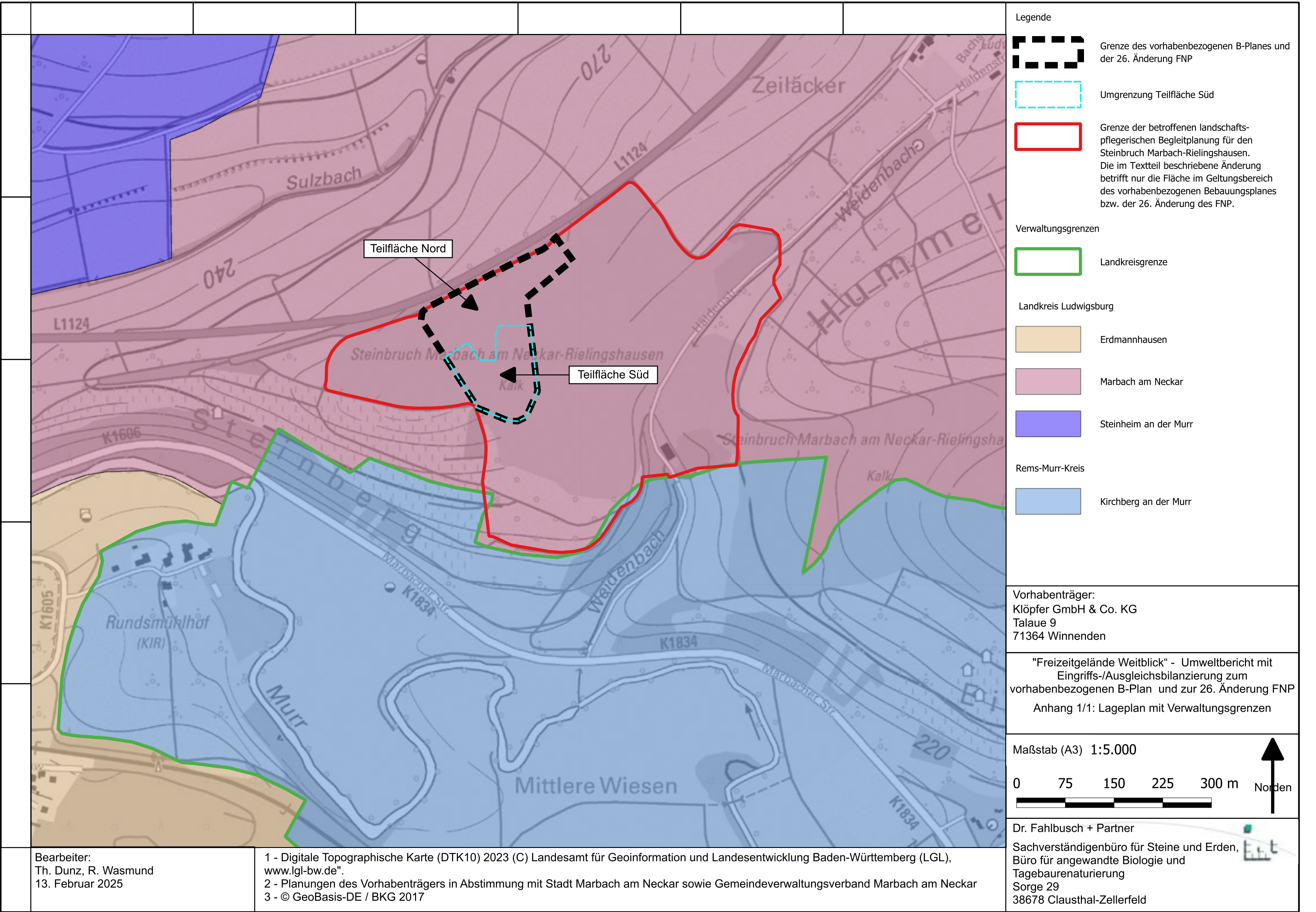
- [18] LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren. 2010, 2., völlig überarbeitete Neuauflage der Veröffentlichung des Umweltministeriums Baden-Württemberg (1995), Heft 31 der Reihe Luft Boden Abfall.

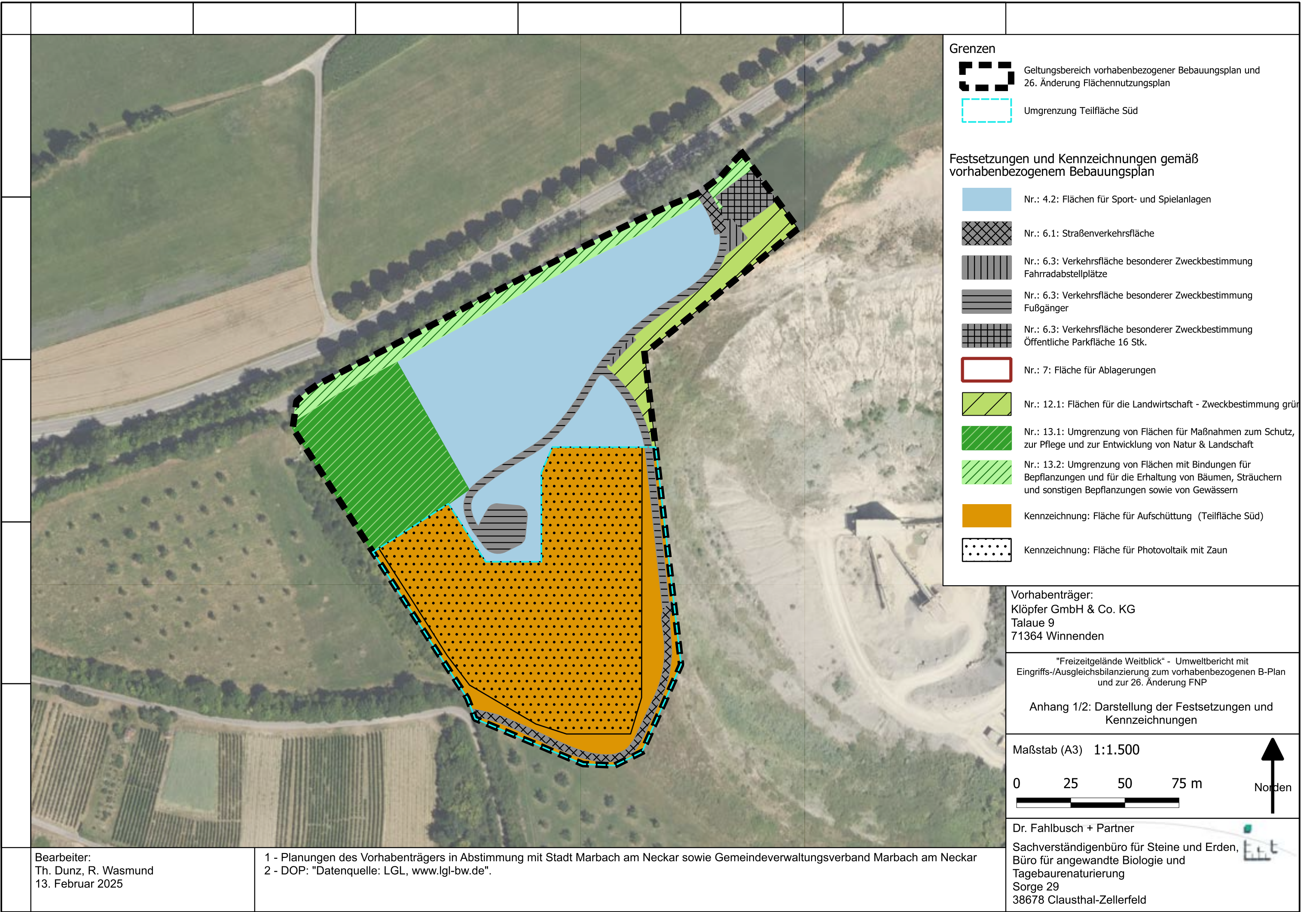
- [19] LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Arbeitshilfe, 2. überarbeitete Auflage. - Karlsruhe.

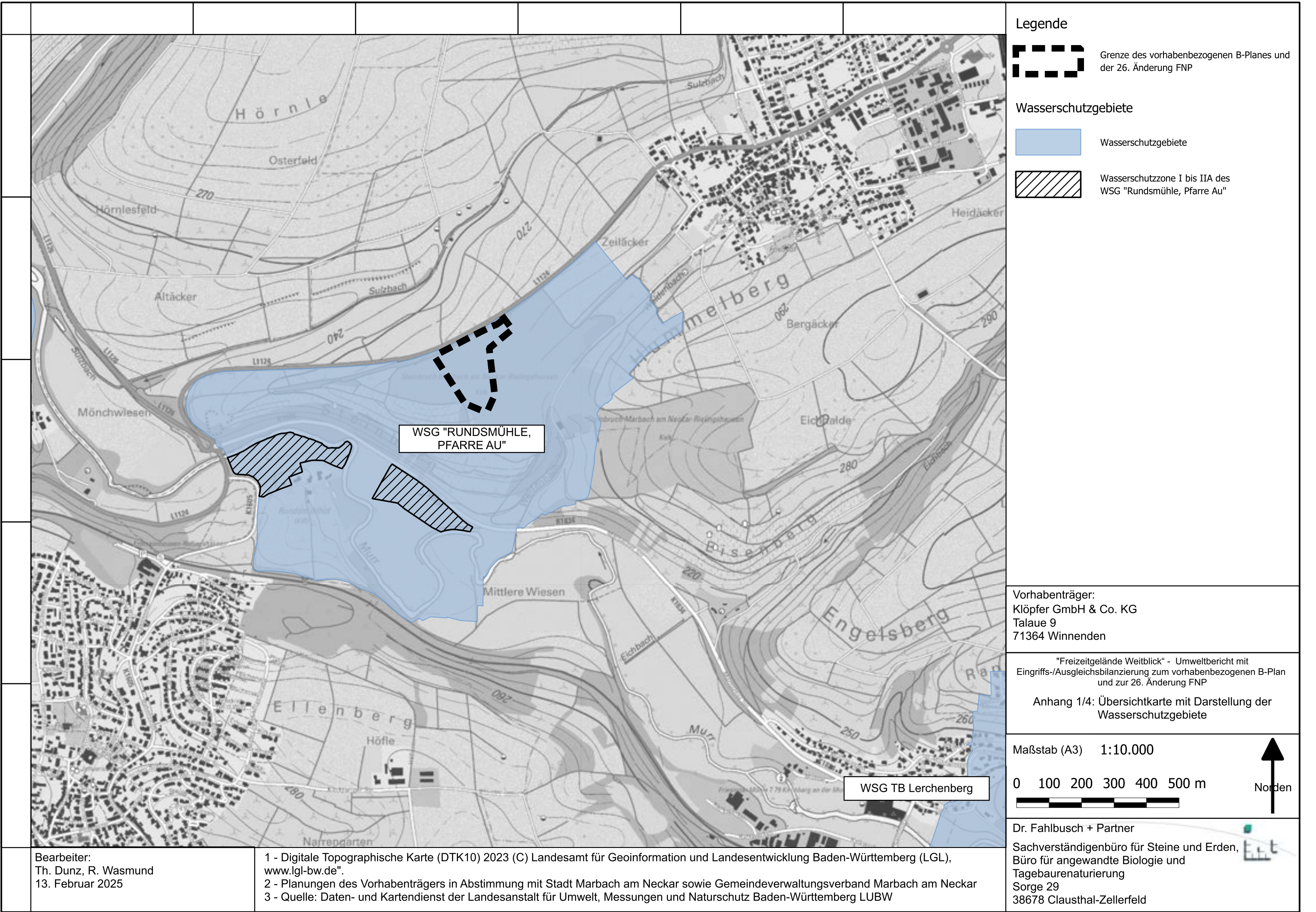
- [20] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) Amtsblatt Nr. L 206 vom 22/07/1992 S. 0007 – 0050 und nachfolgende Änderungen.

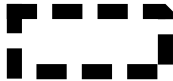
- [21] Helbig, C. (2023): Änderung des Regionalplans im Kapitel 3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen – Strategische Umweltprüfung mit FFH-Vorprüfung - Umweltbericht. Erläuterungstext. Stand: 13.12.2021/Ergänzt durch Verband Region Stuttgart 2023.

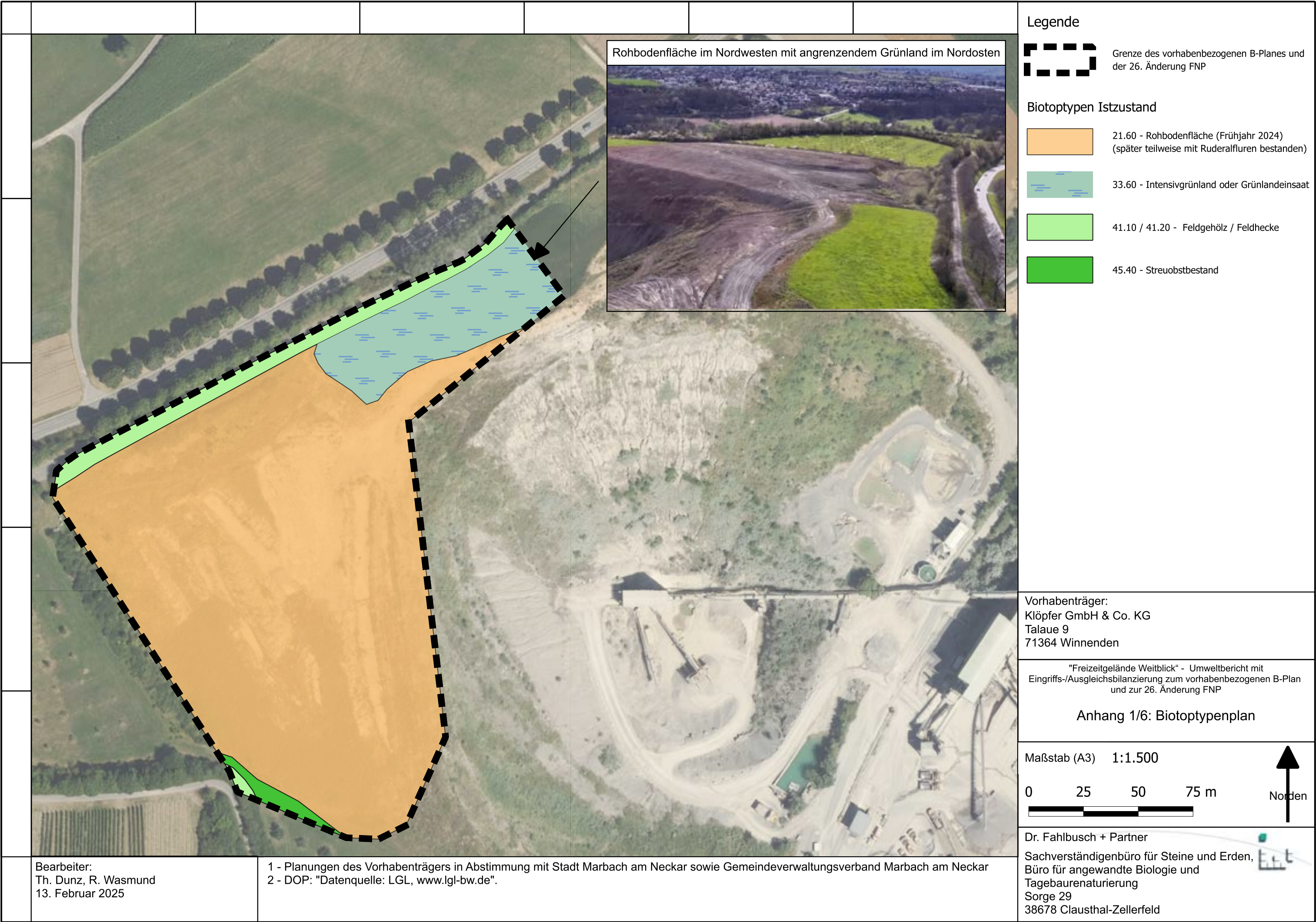
ANHÄNGE





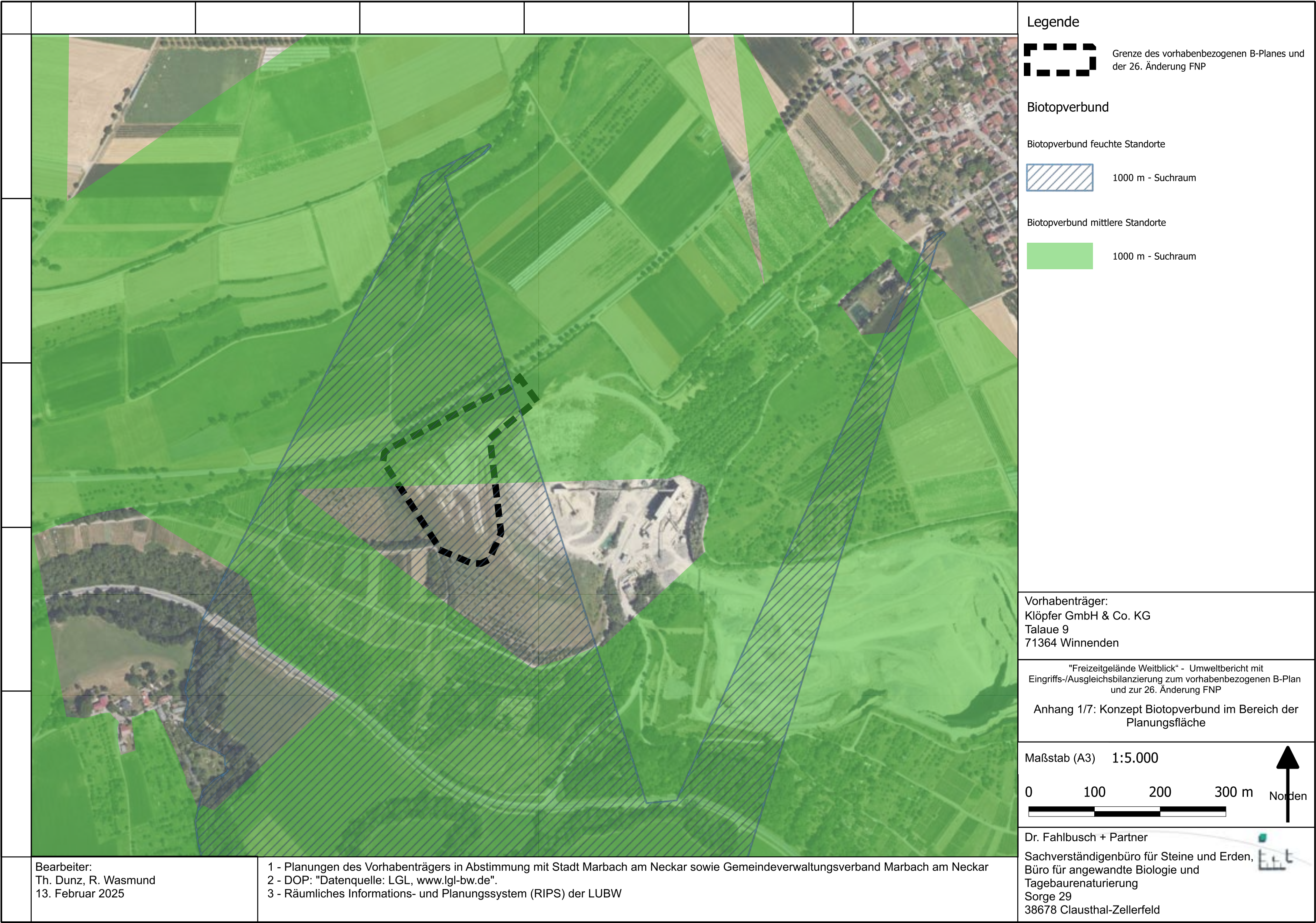


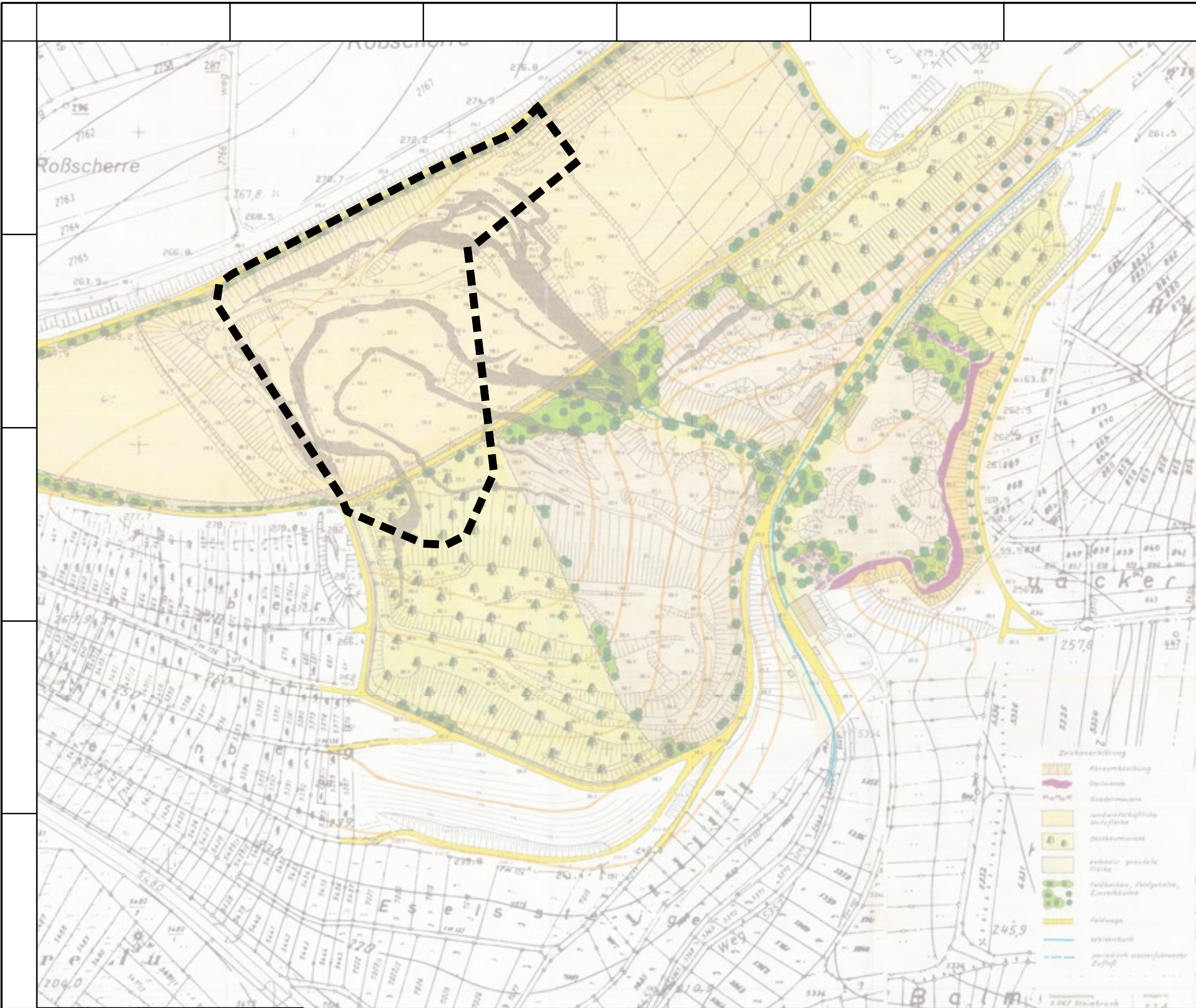
						Legende  Grenze des vorhabenbezogenen B-Planes und der 26. Änderung FNP Legende siehe nachfolgende Blätter
						Vorhabenträger: Klöpfer GmbH & Co. KG Talaue 9 71364 Winnenden
						"Freizeitgelände Weitblick" - Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum vorhabenbezogenen B-Plan und zur 26. Änderung FNP Anhang 1/5: Auszug Raumnutzungskarte Regionalplan Stuttgart
						Maßstab (A3) 1:5.000 0 100 200 300 m   Norden
						Dr. Fahlbusch + Partner Sachverständigenbüro für Steine und Erden, Büro für angewandte Biologie und Tagebaurenaturierung Sorge 29 38678 Clausthal-Zellerfeld 
	Bearbeiter: Th. Dunz, R. Wasmund 13. Februar 2025	1 - Digitale Topographische Karte (DTK10) 2023 (C) Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg (LGL), www.lgl-bw.de". 2 - Planungen des Vorhabenträgers in Abstimmung mit Stadt Marbach am Neckar sowie Gemeindeverwaltungsverband Marbach am Neckar 3 - Quelle: https://regioriss.region-stuttgart.org/portal/apps/storymaps/stories/00c43cf278bd4d73ba59654e1271b7ed				



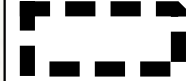
Rohbodenfläche im Nordwesten mit angrenzendem Grünland im Nordosten







Legende

 Grenze des vorhabenbezogenen B-Planes und der 26. Änderung FNP

Dargestellt ist ein Auszug aus dem Folgenutzungskonzept gemäß des landschaftspflegerischen Begleitplans (Planungsbüro Dr. Finke, 1998)

Vorhabenträger:
Klöpper GmbH & Co. KG
Talaue 9
71364 Winnenden

"Freizeitgelände Weitblick" - Umweltbericht mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung zum vorhabenbezogenen B-Plan und zur 26. Änderung FNP

Anhang 2/1: Rekultivierungsplanung gemäß LBP

Maßstab (A3) 1:2.500

0 50 100 150 m

Norden

Dr. Fahlbusch + Partner

Sachverständigenbüro für Steine und Erden,
Büro für angewandte Biologie und
Tagebaurenaturierung
Sorge 29
38678 Clausthal-Zellerfeld



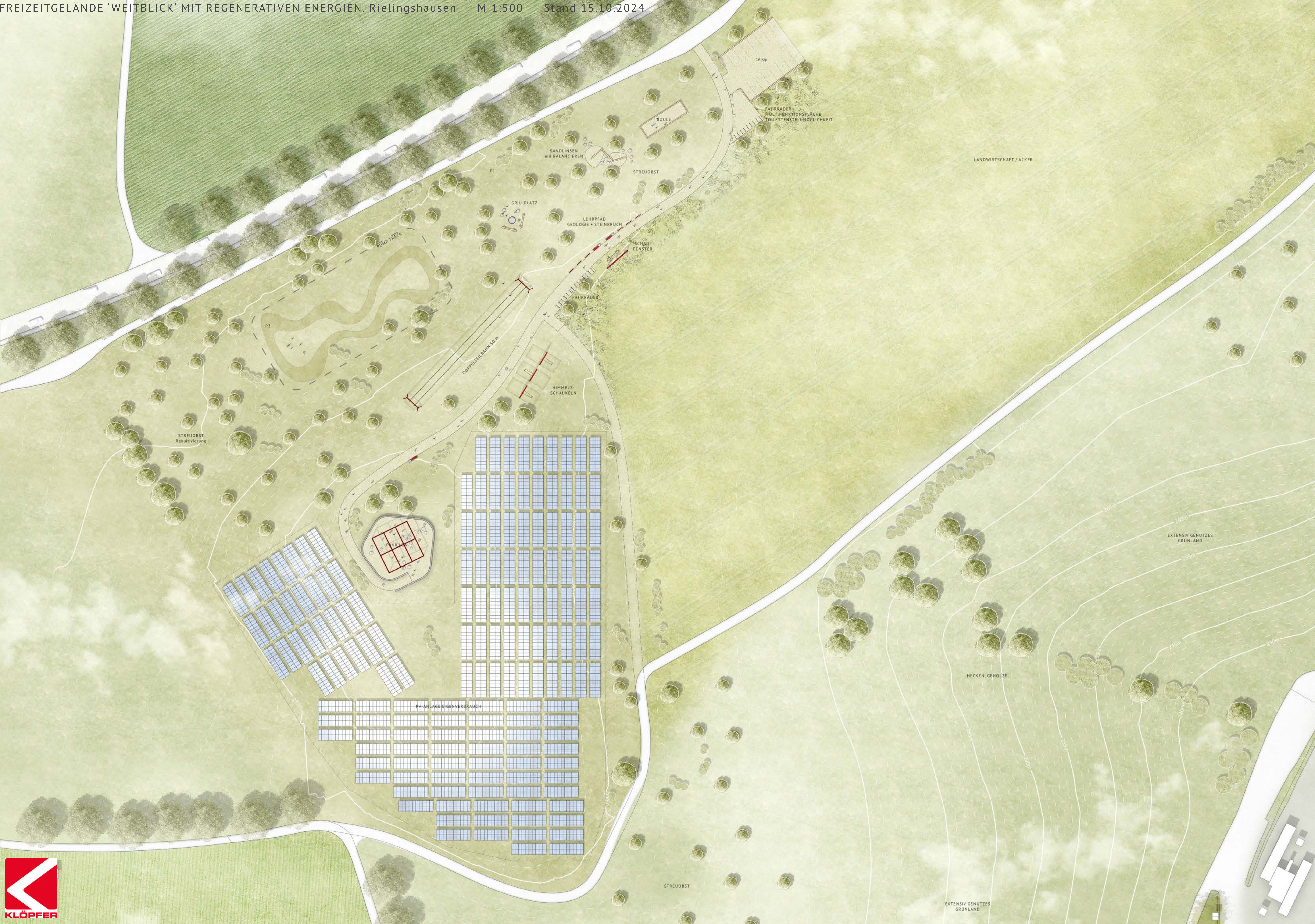
Bearbeiter:
Th. Dunz, R. Wasmund
13. Februar 2025

- 1 - Digitale Topographische Karte (DTK10) 2023 (C) Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg (LGL), www.lgl-bw.de."
- 2 - Planungen des Vorhabenträgers in Abstimmung mit Stadt Marbach am Neckar sowie Gemeindeverwaltungsverband Marbach am Neckar
- 3 - Folgenutzungskonzept gemäß des landschaftspflegerischen Begleitplans (Planungsbüro Dr. Finke, 1998)

Geplante Geländegestaltung – „Freizeitgelände Weitblick“ –

erstellt durch:

gla | Gesswein Landschaftsarchitekten, Burgstraße 57, 73614 Schorndorf



Biotopwert Vorhabenfläche - genehmigte Folgenutzung (Istzustand)(Flächenangaben sind auf volle 10m² gerundet)

Biototyp				
Bezeichnung (aus Planunterlagen)	Biototyp	Fläche [m ²]	Ökopunkte [ÖP/m ²] ¹	Gesamtbiotopwert [ÖP]
Landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker)	37.11	25.680 m ²	4,00 ÖP/m ²	102.720 ÖP
Obstbaumwiese	45.40	3.420 m ²	10,00 ÖP/m ²	34.200 ÖP
Feldgehölz / Feldhecke	41.10 / 41.20	1.480 m ²	14,00 ÖP/m ²	20.720 ÖP
Feldweg	60.23	440 m ²	2,00 ÖP/m ²	880 ÖP
Summe		31.020 m²		158.520 ÖP

¹ Ökopunkte gemäß genehmigtem Folgenutzungskonzept / LBP.

Kartographische Darstellung vergleiche Abbildung 1 auf Seite 2.

Biotopwert Vorhabenfläche - geplante Folgenutzung (Planzustand)(Flächenangaben sind auf volle 10m² gerundet)

Festsetzung	Zuordnung Biototyp	Biototyp	Fläche [m ²]	Ökopunkte [ÖP/m ²] ¹	Gesamtbiotopwert [ÖP]
Teilfläche Nord					
4.2. Flächen für Sport- und Spielanlagen	Spielfeld (Intensivgrünland oder Grünlandansaat)	33.60	9.020 m ²	6,00 ÖP/m ²	54.120 ÖP
	Befestigungen z.B. "Pump-Track", Grillstelle	60.21	450 m ²	1,00 ÖP/m ²	450 ÖP
6.1. Straßenverkehrsfläche	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	60.23	120 m ²	2,00 ÖP/m ²	240 ÖP
6.3. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Fahrradabstellplätze	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	60.23	120 m ²	2,00 ÖP/m ²	240 ÖP
6.3. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Öffentliche Parkfläche 16 Stk.	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	60.23	410 m ²	2,00 ÖP/m ²	820 ÖP
6.3. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Fußgänger	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	60.23	1.060 m ²	2,00 ÖP/m ²	2.120 ÖP
	Pergolafundamente, sonstige Befestigungen	60.21	50 m ²	1,00 ÖP/m ²	50 ÖP
12.1. Flächen für die Landwirtschaft	Intensivgrünland oder Grünlandansaat	33.60	1.400 m ²	6,00 ÖP/m ²	8.400 ÖP
13.1. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur & Landschaft	Streuobstbestand	45.40	3.840 m ²	10,00 ÖP/m ²	38.400 ÖP
13.2.2. Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	Feldgehölz / Feldhecke	41.10 / 41.20	1.480 m ²	14,00 ÖP/m ²	20.720 ÖP
	Intensivgrünland oder Grünlandansaat	33.60	100 m ²	6,00 ÖP/m ²	600 ÖP
Zwischensumme			18.050 m²		126.160 ÖP
Teilfläche Süd					
6.1. Straßenverkehrsfläche	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	60.23	460 m ²	2,00 ÖP/m ²	920 ÖP
6.3. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Fußgänger	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	60.23	220 m ²	2,00 ÖP/m ²	440 ÖP
Intensivgrünland oder Grünlandansaat	Zwischennutzung PV- Anlage	33.60	10.120 m ²	6,00 ÖP/m ²	60.720 ÖP
Intensivgrünland oder Grünlandansaat	Pflege als Grünland	33.60	2.170 m ²	6,00 ÖP/m ²	13.020 ÖP
Zwischensumme			12.970 m²		75.100 ÖP
Gesamtsumme			31.020 m²		201.260 ÖP

¹ Ökopunkte gemäß geplantem Folgenutzungskonzept

Kartographische Darstellung vergleiche Abbildung 2 auf Seite 2.

Differenz Planzustand - Istzustand:**42.740 ÖP**



Abbildung 1: Biotopwerte der bestehenden Folgenutzung



Abbildung 2: Biotopwerte der geänderten Folgenutzung, Bauflächen (1 ÖP/m²) schematisiert dargestellt

Boden Vorhabenfläche - genehmigte Folgenutzung (Istzustand)(Flächenangaben sind auf volle 10m² gerundet)

Biotoptyp					
Bezeichnung (aus Planunterlagen)	Biotoptyp	Fläche [m ²]	Ökopunkte (Boden) [ÖP/m ²] ¹	Gesamtwert [ÖP]	Bodenversiegelung
Landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker)	37.11	25.680 m ²	8,00 ÖP/m ²	205.440 ÖP	nein
Obstbaumwiese	45.40	3.420 m ²	8,00 ÖP/m ²	27.360 ÖP	nein
Feldgehölz / Feldhecke	41.10 / 41.20	1.480 m ²	8,00 ÖP/m ²	11.840 ÖP	nein
Feldweg	60.23	440 m ²	4,00 ÖP/m ²	1.760 ÖP	teilversiegelt
Summe		31.020 m²		246.400 ÖP	

¹ Ökopunkte gemäß genehmigten Folgenutzungskonzept / LBP

Kartographische Darstellung vergleiche Anhang 3/1.

teilversiegelt: 440 m²**Boden Vorhabenfläche - geplante Folgenutzung (Planzustand)**(Flächenangaben sind auf volle 10m² gerundet)

Festsetzung	Zuordnung Biotoptyp	Biotoptyp	Fläche [m ²]	Ökopunkte (Boden) [ÖP/m ²] ¹	Gesamtwert [ÖP]	Bodenversiegelung
Teilfläche Nord						
4.2. Flächen für Sport- und Spielanlagen	Spielplatz (Intensivgrünland oder Grünlandansaat)	33.60	9.020 m ²	8,00 ÖP/m ²	72.160 ÖP	nein
	Befestigungen "Pump-Track"	60.21	450 m ²	0,00 ÖP/m ²	0 ÖP	versiegelt
6.1. Straßenverkehrsfläche	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	60.23	120 m ²	4,00 ÖP/m ²	480 ÖP	teilversiegelt
6.3. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Fahrradabstellplätze	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	60.23	120 m ²	4,00 ÖP/m ²	480 ÖP	teilversiegelt
6.3. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Öffentliche Parkfläche 16 Stk.	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	60.23	410 m ²	4,00 ÖP/m ²	1.640 ÖP	teilversiegelt
6.3. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Fußgänger	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	60.23	1.060 m ²	4,00 ÖP/m ²	4.240 ÖP	teilversiegelt
	Pergola	60.21	50 m ²	0,00 ÖP/m ²	0 ÖP	versiegelt
12.1. Flächen für die Landwirtschaft	Intensivgrünland oder Grünlandansaat	33.60	1.400 m ²	8,00 ÖP/m ²	11.200 ÖP	nein
13.1. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur & Landschaft	Streuobstbestand	45.40	3.840 m ²	8,00 ÖP/m ²	30.720 ÖP	nein
13.2.2. Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	Feldgehölz / Feldhecke	41.10 / 41.20	1.480 m ²	8,00 ÖP/m ²	11.840 ÖP	nein
	Intensivgrünland oder Grünlandansaat	33.60	100 m ²	8,00 ÖP/m ²	800 ÖP	nein
Zwischensumme			18.050 m²		133.560 ÖP	
Teilfläche Süd						
6.1. Straßenverkehrsfläche	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	60.23	460 m ²	4,00 ÖP/m ²	1.840 ÖP	teilversiegelt
6.3. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Fußgänger	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	60.23	220 m ²	4,00 ÖP/m ²	880 ÖP	teilversiegelt
Intensivgrünland oder Grünlandansaat	Zwischennutzung PV- Anlage	33.60	10.120 m ²	8,00 ÖP/m ²	80.960 ÖP	nein
Intensivgrünland oder Grünlandansaat	Pflege als Grünland	33.60	2.170 m ²	8,00 ÖP/m ²	17.360 ÖP	nein
Zwischensumme			12.970 m²		101.040 ÖP	
Gesamtsumme			31.020 m²		234.600 ÖP	

¹ Ökopunkte gemäß geplantem Folgenutzungskonzept

Kartographische Darstellung vergleiche Anhang 1/2.

Differenz Planzustand - Istzustand:

-11.800 ÖPzusätzlich
teilversiegelt: 1.950 m²zusätzlich
vollversiegelt: 500 m²